

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 2001

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 2001

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 41* 35. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2000 die 35. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger, haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 4. Januar 2001 – III b 23 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 34. Satzungsänderung vom 29. Oktober 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte »im Ausland« durch die Worte »außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union« ersetzt.

2. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchst. e, Nummer 2 Buchst. e und Nummer 3 Buchst. e werden jeweils die Worte »ins Ausland« durch die Worte »in Gebiete außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union« ersetzt.

3. § 107 e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Einmalzahlung und Anpassung 1999«

b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem BBVAnpG 99 gilt Folgendes:

Hat das gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.521,08 DM überschritten, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Dezember 1999 zu erhöhen und ist die Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Dezember 1999 durchzuführen.«

4. § 108 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc werden die Worte »Buchst. d vor dem 2. Januar 2002« durch die Worte »vor dem 2. Dezember 2002« ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

»³Tritt der Versicherungsfall in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b,

c oder e bis g ein, ruht die Leistung in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der beitragsfrei Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d erhalten könnte.«

c) Im bisherigen Satz 3, der zu Satz 4 wird, werden die Worte »Satz 1 gilt« durch die Worte »Sätze 1 bis 3 gelten« ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

a) § 1 Nr. 3 (§ 107 e) mit Wirkung vom 1. Juni 1999,

b) § 1 Nr. 4 (§ 108 a Abs. 1) mit Wirkung vom 1. Januar 1997

in Kraft.

D a r m s t a d t , den 31. Januar 2001

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Dr. H o l t z

Vorsitzender

Nr. 42* 36. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2000 die 36. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 4. Januar 2001 – III b 23 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 35. Satzungsänderung vom 27. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 Buchst. b wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort »nach« werden die Worte »von einem Arbeitgeber bis zum Erwerb der Beteiligung bei der Zusatzversorgungskasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherung übergeleitet werden,« eingefügt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach der Zahl »36« die Worte »oder § 236« eingefügt.

bb) In Buchstabe d wird die Zahl »38« durch die Zahl »237« ersetzt.

cc) In Buchstabe e wird die Zahl »39« durch die Zahl »237 a« ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d werden nach den Worten »Versicherte, der« die Worte »vor dem 1. Januar 1952 geboren ist,« eingefügt und die Worte »38 Satz 3« durch die Worte »237 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b« ersetzt.

bb) In Buchstabe e werden die Worte »das 60. Lebensjahr vollendet« durch die Worte »vor dem 1. Januar 1952 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet« ersetzt.

3. In § 32 Abs. 3 c Satz 1 werden nach dem Buchstaben b das Wort »sowie« gestrichen und folgende Buchstaben d und e eingefügt:

»d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G als Beitrag des Pflichtversicherten zur jeweiligen Umlage – mindestens jedoch der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West – ergeben würde,

und

e) 20 v. H. des um 175 DM verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G ergeben würde,«

4. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches das Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse – bei Entgelten im Beitragsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes – allgemein erhöht oder vermindert haben; dabei werden jeweils

a) die Vomhundertsätze durch die Zahl 12 – erhöht um den im vorangegangenen Kalenderjahr maßgebenden Bemessungsfaktor nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung – geteilt,

b) die Ergebnisse nach Buchstabe a mit der Zahl 12 multipliziert und

c) die Ergebnisse nach Buchstabe b auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet.«

5. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Die Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Satzes 2 Buchst. a mit dem Beschäftigungsquotienten zu berücksichtigen, der 90 v. H. des aufgrund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) ermittelten Beschäftigungsquotienten entspricht.«

b) Es wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

»(4 a) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 32 Abs. 3 c ist dadurch zu errechnen, dass

a) das unter Berücksichtigung von Absatz 4 nach § 34 Abs. 1 ermittelte gesamtversorgungsfähige Entgelt entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt wird,

b) hieraus entsprechend § 32 Abs. 3 c ein fiktives Nettoarbeitsentgelt errechnet wird und

c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch den Gesamtbeschäftigungsquotienten geteilt wird.«

6. In § 34 Abs. 3 Buchst. a werden nach den Worten »Beurlaubung zu erhöhen ist« ein Semikolon und die Worte »dies gilt nicht für die Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 34 a Abs. 4 a,« eingefügt.

7. In § 46 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. a werden nach dem Wort »Beitragsbemessungsgrenzen« die Worte »sowie die den Beträgen nach § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. d und e zugrunde liegenden Vomhundertsätze (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G)« eingefügt.

8. In § 47 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»§ 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.«

b) In Satz 3 Buchst. a werden nach dem Wort »Beitragsbemessungsgrenzen« die Worte »sowie die den Beträgen nach § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. d und e zugrunde liegenden Vomhundertsätze (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G)« eingefügt.

9. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchst. i und l sowie in Nummer 2 Buchst. k werden jeweils die Worte »ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)« durch die Worte »630 DM« ersetzt.

b) Nummer 1 Buchst. k erhält folgende Fassung:

»k) alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerbserwerbssatzzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) – nach Vollendung des 65. Lebensjahres jedoch nur der Bezug von Entgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5) –,«

c) Nach Nummer 2 Buchst. k wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe l angefügt:

»l) bei Bezug einer großen Witwen- oder Witwerrente alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerbs-

ersatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV);«

- d) Nach Nummer 3 Buchst. f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

»g) alle Einkünfte aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit, einschließlich Erwerbserstatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).«

10. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)« durch die Worte »630 DM« ersetzt.

- b) In Absatz 4 a werden die Worte »ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV)« durch die Worte »630 DM« ersetzt.

- c) Absatz 4 b erhält folgende Fassung:

»(4 b) ¹Vorbehaltlich der Absätze 3 a und 4 ruhen die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten – soweit sie nicht bereits nach § 52 a nicht gezahlt wird – und die Versorgungsrente eines Hinterbliebenen ferner, wenn er Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV), Erwerbserstatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) oder laufende Dienstbezüge erhält, soweit diese Einkünfte bei Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Witwen zusammen mit den nach § 31 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen wegen Kindererziehungszeiten und der Gesamtversorgung das der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt, bei versorgungsrentenberechtigten Waisen 40 v. H. dieses Entgelts übersteigen. ²Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben die aufgeführten Einkünfte unberücksichtigt, soweit sie nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente oder die Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. ³Die Zuwendung im Sinne der geltenden Tarifverträge oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sowie entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbeträge für Kinder bleiben außer Ansatz. ⁴Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln. ⁵Nach Ablauf des Monats, in dem der versorgungsrentenberechtigte bzw. die versorgungsrentenberechtigte Witwe das 65. Lebensjahr vollendet, gelten die Sätze 1 bis 4 nur für Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge aus einem Beschäftigtenverhältnis bei einem in Absatz 5 Satz 1 genannten Arbeitgeber.«

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

»³In den Fällen des Absatzes 4 b sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.«

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

11. In § 68 Abs. 2 werden die Worte », die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen« durch die Worte »und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester« ersetzt.

12. In § 100 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) ¹Vermindert sich infolge des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. d und e der Zahlbetrag der Versorgungsrente

(ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages nach § 103 oder 104, eines Auffüllbetrages nach § 100 Abs. 5 oder einer Besitzstandszulage nach § 100 Abs. 3 a) eines am 30. Juni 2000 Versorgungsrentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen im Rahmen der ersten Anwendung des § 46 a oder des § 47 Abs. 1 nach dem 30. Juni 2000, wird der Verminderungsbetrag als Ausgleichszulage gezahlt. ²Bei Errechnung der Ausgleichszulage bleiben gleichzeitige Verminderungen aufgrund einer Anwendung des § 47 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen außer Betracht. ³Die Ausgleichszulage vermindert sich, vorrangig gegenüber dem Abbau eines Ausgleichsbetrages nach § 103 oder § 104, eines Auffüllbetrages nach § 100 Abs. 5 oder einer Besitzstandszulage nach § 100 Abs. 3 a, um jede sich nach ihrer Berechnung ergebende Erhöhung der Versorgungsrente aufgrund einer Anpassung oder Neuberechnung. ⁴Die Ausgleichszulage gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht angepasst.«

13. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

»(2 a) Bei Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 2 ist für Entgelte aus der Zeit vor dem 1. April 1995 von den Erhöhungssätzen für die Versorgungsempfänger des Bundes auszugehen, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt.«

- b) Es wird folgender neuer Absatz 6 a eingefügt:

»(6 a) Versorgungsrenten, deren Berechnung die Sonderregelung des § 34 a zugrunde liegt, werden mit Wirkung vom 1. September 1999 nach Maßgabe der von diesem Zeitpunkt an geltenden Fassung des § 34 a und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungswerte neu errechnet.«

14. § 105 d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) § 55 Abs. 4 b gilt in der ab 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Fassung für einen versorgungsrentenberechtigten oder einen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente nach dem 30. Juni 2000 beginnt.«

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

15. Im Sechsten Teil der Satzung werden nach § 108 b folgende Regelungen eingefügt:

§ 108 c

Bestandsrenten am 31. März 2000

(1) Eine Versorgungsrente, die vor dem 1. April 2000 begonnen hat, wird in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 in der am 1. April 2000 maßgebenden Höhe gezahlt; die §§ 46 a und 47 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) Stirbt der versorgungsrentenberechtigte nach dem 31. März 2000, erhalten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 die Witwe 60 v. H. bzw. in den Fällen des § 40 Abs. 4 42 v. H. sowie Halbwaisen 12 v. H. und Vollwaisen 20 v. H. des Betrages nach Absatz 1; § 45 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Veränderungen der Versorgungsrenten nach Absatz 1 und 2 können sich in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 nur aufgrund der §§ 52 a und 55 oder aufgrund eines Versorgungsaus-

gleichs ergeben. ²Bei Anwendung des § 55 Abs. 4 b ist jeweils von den Grenzwerten am 1. April 2000 auszugehen.

§ 108 d

Erstberechnungsfälle nach dem 31. März 2000

(1) ¹Eine Versorgungsrente, die erstmals nach dem 31. März 2000 begonnen hat, wird ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe neu errechnet bzw. erstmals berechnet, dass für das fiktive Nettoarbeitsentgelt die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle 1999 sowie ein Rentenversicherungsbeitrag von jeweils 19,5 v. H. zu berücksichtigen sind und § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. d und e unberücksichtigt bleiben. ²In der Zeit ab 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 wird die Versorgungsrente in Höhe des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages gezahlt; die §§ 46 a und 47 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) § 108 c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nrn. 5 Buchst. b (§ 34 a), 6 (§ 34 b) und 13 Buchst. b (§ 105 Abs. 6 a) mit Wirkung vom 1. September 1999,
- b) § 1 Nrn. 1 (§ 17), 2 (§ 30), 5 Buchst. a (§ 34 a), 9 Buchst. a (§ 54), 10 Buchst. a und b (§ 55) und 11 (§ 68) mit Wirkung vom 1. Januar 2000

in Kraft.

D a r m s t a d t , den 31. Januar 2001

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Dr. H o l t z

Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 43 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes.

Vom 17. November 2000. (ABl. Bd. VII, S. 126)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG) in der Fassung vom 22. April 1994 (ABl. Bd. VI, S. 222, berichtigt in ABl. Bd. VI, S. 261 und ABl. Bd. VII, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

(1) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Kürzung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhehaltes gerechtfertigt hätte, mehr als vier Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als die Kürzung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhehaltes rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 wegen desselben Sachverhaltes ein staatliches Strafverfahren oder ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden, so ist der Ablauf der Frist während der Dauer dieses Verfahrens gehemmt.«

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

»§ 8 a

Die zuständige Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen

Körperschaften auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist und schutzwürdige Belange des Pfarrers nicht entgegenstehen.«

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte »nach §§ 17 oder 51« durch die Worte »nach § 17« ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte »wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist« durch die Worte »wenn seit Einleitung des Disziplinarverfahrens mehr als drei Jahre vergangen sind« ersetzt.

4. In § 16 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.«

5. § 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Disziplinarverfügung

- 1. einen Verweis erteilen,
- 2. ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen oder
- 3. die Bezüge in entsprechender Anwendung der §§ 85 und 86 bruchteilmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindern.

(2) Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Der Pfarrer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung Beschwerde bei der einleitenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift

einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinarkammer vor. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung aufrecht erhalten, aufheben oder zugunsten des Pfarrers ändern. Die Disziplinarkammer entscheidet nach Anhörung des Pfarrers durch Beschluss. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Der Beschluss ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

(4) Nach einem Beschluss nach Absatz 3 ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die der Disziplinarkammer bei ihrer Entscheidung nicht bekannt waren.

(5) Im übrigen kann die einleitende Stelle die von ihr erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. Sie kann die Sache neu entscheiden oder das Verfahren vor der Disziplinarkammer einleiten. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Verfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist oder wenn nach ihrem Erlass wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

(6) Die Geldbuße kann von den Bezügen einbehalten werden. Die Verminderung der Bezüge beginnt mit der nächsten auf die Bestandskraft der Disziplinarverfügung folgenden Gehaltszahlung.«

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Satz 1 gilt nicht, wenn nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes die Voraussetzungen vorliegen, nach denen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.«

b) Der bisherige Absatz 1 Sätze 2 und 3 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass nach dem Wort »Antrag« die Worte »nach Absatz 1 Satz 1« eingefügt werden.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. In § 45 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

»Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten § 63 Abs. 1 Satz 4 und die §§ 67 bis 74 entsprechend.«

8. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter der Zahl »4« die Worte »oder nach § 39« eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Das förmliche Verfahren gilt als eingestellt, wenn der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.«

9. In § 62 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Ein Antrag nach Absatz 4 ist unzulässig, wenn der Pfarrer auf die Berufung verzichtet oder diese zurückgenommen hat.«

10. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
»Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeugen kann der Pfarrer für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ihm ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen.«

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Der Vorsitzende kann Vertreter kirchlicher Dienststellen, insbesondere diejenigen, die die Ermittlungen nach §§ 12 ff. durchgeführt haben, und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme haben, zulassen.«

11. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der abschließende Punkt gestrichen und der Klammerzusatz »(Anwesenheitsverpflichtete)« angefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: »§ 63 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

12. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Niederschriften, Aussagen und Bild-Ton-Aufzeichnungen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können verwendet werden, sofern sie in der mündlichen Verhandlung verlesen oder in anderer Weise wiedergegeben worden sind.«

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Reicht eine Verlesung oder anderweitige Wiedergabe der Aussage von Personen unter 16 Jahren, die von der Amtspflichtverletzung betroffen sind, zur Erforschung der Wahrheit nicht aus, so können diese Personen getrennt von den Anwesenheitsverpflichteten (§ 64 Abs. 1) vernommen werden. Die Vernehmung wird den Anwesenheitsverpflichteten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsverpflichteten bleiben im übrigen unberührt.«

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

»§ 70 a

(1) Zeugen können sich bei der Vernehmung von einem Beistand begleiten lassen. Der Beistand kann für den Zeugen Fragen beanstanden oder den Ausschluss des Pfarrers von der mündlichen Verhandlung beantragen.

(2) Der Beistand muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Er ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Beistand erlangt hat, Verschwiegenheit zu bewahren.«

14. § 80 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Ist dem Pfarrer, nachdem die einleitende Stelle von dem dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden, ist er bereits nach anderen kirchengesetzlichen Vorschriften versetzt worden oder ist die Übertragung der Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens (§§ 86 bis 88 des Pfarrergesetzes) aufgehoben worden, so stellt die Disziplinarkammer fest, ob die von ihr ausgesprochene Versetzung als vollzogen gilt.«

15. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Hat die Disziplinarkammer auf Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder der allgemeinkirchlichen Aufgabe erkannt und nicht festgestellt, dass die erkannte Maßnahme aufgrund anderer Vorschriften als vollzogen gilt, so tritt der Pfarrer mit der Rechtskraft des Urteils in den Wartestand.«

b) In Satz 2 wird das Wort »Pfarrgesetzes« durch das Wort »Pfarrergesetzes« ersetzt.

16. In § 93 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

»Verzicht und Zurücknahme können auch vor Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils und vor Ablauf der Berufungsfrist wirksam erklärt werden.«

17. § 99 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Vorsitzende, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarsenats werden von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche berufen.«

Artikel II

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Disziplinargesetz in der Fassung, die es durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, entsprechend dem Beschluss der Kirchenleitung vom 15. September 1995 in geschlechtergerechter Sprache neu zu fassen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und es mit neuem Datum bekannt zu machen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2000 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 18./29. Oktober 2000 vollzogen.

H a n n o v e r , den 17. November 2000

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

Nr. 44 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes.

Vom 17. November 2000. (ABl. Bd. VII, S. 128)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274, berichtigt in ABl. Bd. VII, S. 12 und S. 90), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 20. Oktober 1998 (ABl. Bd. VII, S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort »oder« ersetzt,

bb) folgende Nummer 5 wird angefügt:

»5. Entzug.«

b) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 6.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. a) Die Überschrift des bisherigen 3. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird Überschrift des 1. Unterabschnittes.

b) Die Überschrift des bisherigen 1. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird Überschrift des 3. Unterabschnittes.

3. Der bisherige § 11 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

»§ 22

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. ordiniert ist,

2. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat,

3. die in § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und

4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.«

4. Der bisherige § 12 wird § 20 mit folgenden Maßgaben:

a) in Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl »11« durch die Zahl »12« ersetzt und

b) der bisherige § 16 Abs. 5 wird als neuer Absatz 3 angefügt.

5. Der bisherige § 13 wird § 21.

6. Der bisherige § 14 wird § 11.

7. Der bisherige § 15 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

»§ 12

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,

2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,

4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,

5. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern und

6. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 2, 5 und 6 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.«

8. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 13 und 14 mit der Maßgabe, dass in dem neuen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Zahl »18« durch die Zahl »15« ersetzt wird und die bisherigen Absätze 6 und 7 Absätze 5 und 6 werden.
9. Der bisherige § 18 wird § 15 mit der Maßgabe, dass Absatz 2 folgende Fassung erhält:

»(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn

1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
2. sie sich weigern, einen Auftrag nach § 14 Abs. 1 zu übernehmen,
3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
4. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten oder
5. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 5 und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und den Erziehungsurlaub. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 13 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.«

10. Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden §§ 16 bis 19 mit der Maßgabe, dass in dem neuen § 18 Satz 1 die Worte »18 Abs. 2« durch die Worte »15 Abs. 2« ersetzt werden und nach § 16 folgender § 16 a eingefügt wird:

»§ 16 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe scheiden aus dem Probendienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probendienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 117 b gilt entsprechend.«

11. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

»(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.«

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

12. In § 89 Abs. 3 werden die Worte »§ 84 Abs. 4« durch die Worte »§ 84 Abs. 3 und 4« ersetzt.

- 12a. In § 92 Abs. 5 werden die Worte »nach den §§ 110 bis 113« durch die Worte »nach den §§ 112 bis 115« ersetzt.

13. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

»§ 107 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz regeln, dass von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das 50. Lebensjahr vollendet hat und er oder sie noch mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Hinsichtlich des Umfangs des Dienstes nach Absatz 1 darf über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts zur begrenzten Dienstfähigkeit nicht hinausgegangen werden.«

14. Nach § 117 werden folgende §§ 117 a und 117 b eingefügt:

»§ 117 a

(1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin scheidet nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn er oder sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits aufgrund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 117 b

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 117 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2000 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 18./24. Oktober 2000 vollzogen.

H a n n o v e r , den 17. November 2000

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

Nr. 45 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 17. November 2000. (ABl. Bd. VII, S. 130)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Regelung der Rechtsverhält-

nisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 292), geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 20. Oktober 1998 (ABl. Bd. VII, S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

»§ 37 a

Ausscheiden aus dem Probendienst
wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe scheidern aus dem Probendienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probendienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 38 b gilt entsprechend.«

2. Nach § 38 werden folgende §§ 38 a und 38 b eingefügt:

»§ 38 a

Ausscheiden wegen Verurteilung
durch ein staatliches Gericht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen scheidern nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits aufgrund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 38 b

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 38 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis

als nicht unterbrochen. Der Kirchenbeamte und die Kirchenbeamtin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.«

3. In § 64 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 21 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.«

4. In § 80 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort »Jugendarbeitsschutz« ein Komma gesetzt und das Wort »Arbeitsschutz« eingefügt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2000 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 18./29. Oktober 2000 vollzogen.

H a n n o v e r , den 17. November 2000

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 46 Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung –/– KiWO –.

Vom 25. Oktober 2000. (GVBl. S. 205)

Die Landessynode hat die folgende Kirchliche Wahlordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| <p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1 Grundsatz</p> <p>§ 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode</p> <p>II. Wahlausschüsse</p> <p>§ 3 Gemeindegewahlausschüsse</p> <p>§ 4 Bezirkswahlausschüsse</p> <p>§ 5 Gemeinsame Vorschriften</p> <p>III. Wahl der Kirchenältesten</p> <p>§ 6 Wahl durch die Gemeinde</p> <p>§ 7 Zuwahl</p> <p>§ 8 Gesetzliche Mitglieder</p> <p>§ 9 Anordnung der Wahl/Zeitplan</p> <p>§ 10 Wahlbezirke/Stimmbezirke</p> <p>§ 11 Wahlberechtigung</p> <p>§ 12 Führung der Wählerliste</p> <p>§ 13 Prüfung der Wählerliste</p> <p>§ 14 Auflage und Ergänzung der Wählerliste</p> <p>§ 15 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung</p> <p>§ 16 Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>§ 17 Wählbarkeit</p> <p>§ 18 Wahlvorschlag</p> <p>§ 19 Prüfung der Wahlvorschläge</p> | <p>§ 20 Aufstellung/Ergänzung der Wahlvorschlagsliste</p> <p>§ 21 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit</p> <p>§ 22 Vorstellung der Kandidierenden</p> <p>§ 23 Ort und Zeit der Wahl</p> <p>§ 24 Wahl</p> <p>§ 25 Briefwahl</p> <p>§ 26 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>§ 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>§ 28 Wahlanfechtung</p> <p>§ 29 Ungültigkeit der Wahl</p> <p>§ 30 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen</p> <p>§ 31 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung</p> <p>§ 32 Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat</p> <p>IV. Veränderungen im Laufe der Amtsperiode</p> <p>§ 33 Allgemeines</p> <p>§ 34 Nachwahl durch den Ältestenkreis</p> <p>§ 35 Neuwahl, Bestellung von Bevollmächtigten</p> <p>§ 36 Auflösung des Ältestenkreises</p> <p>V. Bildung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates</p> <p>§ 37 Bezirkssynode – Wahl der Synodalen</p> <p>§ 38 Bezirkssynode – Berufung der Synodalen</p> <p>§ 39 Bezirkskirchenrat</p> <p>VI. Bildung der Landessynode</p> <p>§ 40 Wahl der Landessynodalen</p> <p>§ 41 Berufung der Landessynodalen</p> <p>VII. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 42 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen</p> |
|--|---|

I. Allgemeines**§ 1**

Grundsatz

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus (§ 13 Abs. 2 GO).

(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt die Wahl und die Zusammensetzung der Ältestenkreise sowie die Wahl und Berufung der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

§ 2

Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

(1) In den Pfarrgemeinden werden alle sechs Jahre die Kirchenältesten durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt. Die Gewählten bilden zusammen mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

(2) Besteht eine Kirchengemeinde aus einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat (§ 27 Abs. 2 GO). In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden richtet sich die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nach § 31 GO.

(3) Die Ältestenkreise wählen Synodale in die Bezirkssynode ihres Kirchenbezirks (§ 82 GO).

(4) Die Bezirkssynoden wählen Synodale in die Landessynode (§ 111 GO).

II. Wahlausschüsse**§ 3**

Gemeindewahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahl des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindewahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis vier vom Ältestenkreis zu bestellenden wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.

(2) Der Gemeindewahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.

(3) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamts bereit, scheidet es aus dem Gemeindewahlausschuss aus.

(4) Der Gemeindewahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenältestenwahlen im Amt.

§ 4

Bezirkswahlausschüsse

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie
2. zwei bis vier weitere wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nicht-theologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem

Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.

(2) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
2. über Ausnahmen von den Erfordernissen der Wählbarkeit nach § 17 Abs. 2 zu entscheiden und
3. über Einsprüche und Beschwerden nach dieser Wahlordnung zu entscheiden.

(3) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens der allgemeinen Kirchenältestenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.

§ 5

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts nach § 16 GO besitzen.

III. Wahl der Kirchenältesten**§ 6**

Wahl durch die Gemeinde

(1) Die Zahl der durch Gemeindevahl zu wählenden Kirchenältesten richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde sowie der Zahl der Pfarrstellen, sofern ein Gruppenpfarramt oder ein Gruppenamt besteht. Sie beträgt

A. In Pfarrgemeinden		
bis	699 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
700 bis	1.999 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
ab	2.000 Gemeindeglieder	8 Kirchenälteste
B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):		
B1 Bei 2 Pfarrstellen		
bis	3.999 Gemeindeglieder	9 Kirchenälteste
ab	4.000 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
B2 Bei 3 Pfarrstellen		
bis	5.999 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
ab	6.000 Gemeindeglieder	16 Kirchenälteste
C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend festgesetzt.		

(2) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

§ 7

Zuwahl durch den Ältestenkreis

Der Ältestenkreis kann nach Anhörung des Gemeindebeirates beschließen, die Zahl seiner Mitglieder nach § 6 Abs. 1 bis zur Hälfte durch Zuwahl zu erhöhen. Es können somit zugewählt werden:

A. In Pfarrgemeinden		
bis	699 Gemeindeglieder	2 Kirchenälteste
700 bis	1.999 Gemeindeglieder	3 Kirchenälteste
ab	2.000 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):		
B1 Bei 2 Pfarrstellen		
bis	3.999 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
ab	4.000 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
B2 Bei 3 Pfarrstellen		
bis	5.999 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
ab	6.000 Gemeindeglieder	8 Kirchenälteste
C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend festgesetzt.		

(2) Eine Zuwahl ist jederzeit möglich. Das Verfahren der Zuwahl richtet sich nach § 34.

(3) Eine Zuwahl kann durch die neugewählten Kirchenältesten bereits nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen nach Unterzeichnung der Kirchenältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO erfolgen. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 21. Im Übrigen ist nach § 34 Abs. 4 zu verfahren.

§ 8

Gesetzliche Mitglieder

(1) Die Kirchenältesten bilden zusammen mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis.

(2) Die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenältesten eines Ältestenkreises, die für die Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 GO) und in anderen Fällen maßgebend ist, richtet sich nach Anzahl der nach § 6 zu wählenden Kirchenältesten, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist. Diese Mindestzahl erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 7 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

§ 9

Anordnung der Wahl/Zeitplan

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, bestimmt den Zeitpunkt der Wahl und erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynoden.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend.

§ 10

Wahlbezirke/Stimmbezirke

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 11 GO). Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk. Der Gemeindevwahlausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

(2) Durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigtstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 GO geregelt.

§ 11

Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 14 und § 15 GO.

§ 12

Führung der Wählerliste

Für die Aufstellung der Wählerliste sorgt der zuständige Ältestenkreis. Die Wählerliste wird in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls nach Straßen geordnet, erstellt. An die Stelle einer Wählerliste kann eine Wählerkartei treten.

§ 13

Prüfung der Wählerliste

(1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft die Wählerliste auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO im Ganzen angemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 15 GO für den Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindevwahlausschuss von dem Verlust der Wahlberechtigung überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 2 innerhalb einer Woche beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vor.

(4) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet über einen nach Absatz 3 vorgelegten Einspruch vor Durchführung der Wahl. Vor der Entscheidung ist der Gemeindevwahlausschuss und das Gemeindeglied zu hören oder den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchsverfahren vor der Wahl endgültig ab.

§ 14

Auflage und Ergänzung der Wählerliste

(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt die geprüfte Wählerliste ab. Er gibt der Gemeinde bekannt, dass die

Wählerliste eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufliegt. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldung hin ergänzt werden.

(2) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Auflegungsfrist fest, dass es nicht in die Wählerliste aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in die Wählerliste wegen eines Wohnortwechsels (Zuzug) noch nicht erfolgt ist.

(3) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die sich nach Ablauf der Auflegungsfrist nach § 55 Abs. 3 GO im Ganzen ummelden, bleiben für diese Wahl in ihrem bisherigen Wahlbezirk wahlberechtigt und können für das laufende Wahlverfahren nicht mehr in die Wählerliste des Wahlbezirks der aufnehmenden Pfarrgemeinde aufgenommen werden.

§ 15

Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

(1) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Auflegungsfrist nach § 14 Abs. 1 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die bzw. der Aufgenommene nicht wahlberechtigt ist.

(2) Vor einer Entscheidung über den Einspruch hat der Gemeindevwahlausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und das betroffene Gemeindeglied, dessen Wahlberechtigung bestritten wird, zu hören oder den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, der Einspruch wird als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen.

(3) Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, kann gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Woche beim Bezirkswahlausschuss Beschwerde eingelegt werden.

(4) Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch statt, erteilt er dem betroffenen Gemeindeglied einen förmlichen Bescheid. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Bescheids. Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche gegen diesen Bescheid beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen.

(5) Im Falle eines Einspruchs nach Absatz 4 Satz 3 legt der Gemeindevwahlausschuss diesen dem Bezirkswahlausschuss vor. Der Bezirkswahlausschuss entscheidet in einem einheitlichen Verfahren mit Wirkung für alle.

(6) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder 5 hört der Bezirkswahlausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, das betroffene Gemeindeglied sowie den Gemeindevwahlausschuss an oder gibt den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bezirkswahlausschuss entscheidet vor Durchführung der Wahl.

(7) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren vor der Wahl endgültig ab.

§ 16

Einreichung von Wahlvorschlägen

Spätestens mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens vier Wochen dem Gemeindevwahlausschuss vorzulegen. Der Gemeindevwahlausschuss kann während und nach der Einreichungsfrist im

Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Durchführung einer Gemeindeversammlung beantragen, um Wahlvorschläge zu bekommen.

§ 17

Wählbarkeit

(1) Zur bzw. zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Kirchenältestenamts nach § 16 GO besitzt.

(2) Über einen Antrag des Gemeindevwahlausschusses zur Befreiung von den Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 GO entscheidet der Bezirkswahlausschuss vor Schließung der Wahlvorschlagsliste (§ 21 Abs. 1)

§ 18

Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Kirchenältestenverpflichtung nach § 17 GO zu unterzeichnen, enthalten.

§ 19

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einem Wahlvorschlag die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 13 sinngemäß Anwendung.

§ 20

Aufstellung/Ergänzung der Wahlvorschlagsliste

(1) Der Gemeindevwahlausschuss stellt nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 16) die geprüften und nicht beanstandeten Wahlvorschläge auf der Wahlvorschlagsliste zusammen.

(2) Wahlvorschläge, über deren Zulässigkeit ein Verfahren nach § 17 oder § 19 anhängig ist, sind gesondert aufzuführen.

(3) Werden nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Wahlvorschlagsliste mit dem Ziel, dass diese mehr Kandidierende enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf zur Kandidatur bereite Gemeindeglieder gegeben werden können. Für die Kandidatur ist die Zustimmung der Kandidierenden nach § 18 Abs. 2 erforderlich.

(4) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 6 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 31.

§ 21

Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit

(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt die Wahlvorschlagsliste nach § 20 ab und gibt diese im Rahmen des Zeitplans nach § 9 der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in die Wählerliste eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einer Woche

1. die Unterlagen der Wahlvorschlagsliste einsehen und
2. gegen zur Wahl Vorgeschlagene beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die bzw. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 nicht erfüllt oder
2. die formellen Voraussetzungen der Zustimmungserklärung des § 18 bzw. gegebenenfalls des § 20 Abs. 3 nicht erfüllt sind.

(3) Für das weitere Verfahren findet § 15 Abs. 2 bis 7 sinngemäß Anwendung.

(4) Aufgrund der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist die bzw. der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. gegebenenfalls zu streichen.

§ 22

Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden

(1) In das Kirchenältestenamt kann nur gewählt werden, wer auf der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste nach § 20 in Verbindung mit § 21 steht.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.

§ 23

Ort und Zeit der Wahl

Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 9. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

§ 24

Wahl

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevwahlausschuss leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluss das Ergebnis fest.

(2) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Es bezeichnet die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, durch Ankreuzen. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

§ 25

Briefwahl

(1) Ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekannt-

gabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuss oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied dem Gemeindevwahlausschuss in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat.

§ 26

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahlniederschrift festzuhalten.

(2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Nimmt eine bzw. einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nichtgewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 27

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Gemeindevwahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Gewählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 28 hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahlergebnis zur Einsichtnahme auf.

§ 28

Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung weiter. Die Betroffenen sind anzuhören.

(3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden entscheidet endgültig.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese

insoweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

§ 29

Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 34 zu verfahren.

§ 30

Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 9 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermins notwendig ist. Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse.

(2) Abweichend von § 140 Abs. 3 GO beginnt eine Frist mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden.

(3) Soweit ein Rechtsmittel beim Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.

(4) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuss festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres an der Entscheidung beteiligtes Mitglied zu unterzeichnen.

(6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuss jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verfahren nach § 28.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.

§ 31

Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

(1) Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil weniger Gemeindeglieder kandidieren, als nach § 6 Abs. 1 erforderlich sind (§ 20 Abs. 4), ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt.

(2) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht

erreicht, beruft der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss mindestens so viel Kirchenälteste, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Die Berufenen müssen nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sein.

§ 32

Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat

Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

IV. Veränderungen im Laufe der Wahlperiode

§ 33

Allgemeines

Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind, ist nach § 34 bis 37 zu verfahren.

§ 34

Nachwahl durch den Ältestenkreis

(1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat vorbehaltlich der Bestimmungen des § 35 (Neuwahl) und § 36 (Auflösung) zu erfolgen, wenn die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Ältestenkreises nach § 6 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt, dass an ihn innerhalb von drei Wochen formlos Hinweise auf zur Kandidatur bereite Gemeindeglieder gegeben werden können. Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt nach Anhörung des Gemeindebeirates. Entsprechendes gilt für eine Zuwahl nach § 7.

(3) Für das weitere Wahlverfahren finden die §§ 17, 18 Abs. 2 und § 21 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sowie die allgemeinen Bekanntgaben durch den Ältestenkreis erfolgen. Als Vorschlagender der Kandidierenden gilt der Ältestenkreis. Beim Einspruchsverfahren vor dem Gemeindevwahlausschuss hat die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer kein Stimmrecht.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 3 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO.

(5) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben. Die Einführung und Verpflichtung richtet sich nach § 17 GO.

§ 35

Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Anzahl nach § 6 Abs. 1 sinkt. Die Anordnung zur Neuwahl trifft der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach § 6 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Der Bezirkskirchenrat bestellt mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit bis zur Einführung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte. Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzung des § 17 erfüllen, müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 1 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Kirchenältestenwahlen durchzuführen ist.

§ 36

Auflösung des Ältestenkreises

Wird der Ältestenkreis im Laufe der Amtszeit durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst (§ 24 und § 40 GO), so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. § 35 findet entsprechende Anwendung.

V. Bildung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates

§ 37

Bezirkssynode – Wahl der Synodalen –

(1) Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Kirchenältestenamts wählbaren Gemeindeglieder eine Bezirkssynodale bzw. einen Bezirkssynodalen und deren Stellvertretung. Davon abweichend sind jeweils mit Stellvertretung zu wählen, wenn

1. dem Ältestenkreis acht Kirchenälteste nach § 6 angehören, zwei Synodale,
2. ein Gruppenpfarramt oder Gruppenamt besteht, zwei Synodale mehr als das Gruppenpfarramt bzw. Gruppenamt Pfarrstellen hat.

(2) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(3) Die Gemeinde ist durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt dem Ältestenkreis. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO.

(4) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben und dem Dekanat zu melden.

(5) Scheiden gewählte Mitglieder oder deren Stellvertretung aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 38

Bezirkssynode – Berufung von Synodalen –

Die Berufung der Synodalen nach § 82 GO für die neue Amtsperiode nimmt der Bezirkskirchenrat rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung der neuen Bezirkssynode vor.

§ 39

Bezirkskirchenrat

(1) Die Zahl der von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates richtet sich nach § 90 Abs. 3 GO. Stellvertretende Mitglieder der Bezirkssynode können nicht gewählt werden.

(2) Nicht gewählt werden können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht nur geringfügigen Umfangs zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu der Landeskirche stehen, ihre Tätigkeit jedoch in einem nicht nur geringfügigen Umfang für den Kirchenbezirk ausüben.

(3) Die Wahl ist geheim. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO. Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern kann per Akklamation erfolgen.

VI. Bildung des Landessynode

§ 40

Wahl der Landessynodalen

(1) Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen (§ 84 GO).

(2) Wählbar sind alle Gemeindeglieder eines Kirchenbezirks, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen sowie die Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder hauptamtlich (mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H.) im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) steht. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. sind nicht wählbar.

(3) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(4) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeinden sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Einreichungsfrist muss spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode enden. Die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Gemeindeglieder zur Wahl vorschlagen.

(5) Für die Durchführung der Wahl stellt die Bezirkssynode oder ein von ihr eingesetzter Wahlausschuss eine Wahlvorschlagsliste auf.

(6) Den Vorgeschlagenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen. Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt mit Stimmzetteln, die die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO. Nach Durchführung der Wahl sind die Wahlunterlagen

unverzüglich an die Geschäftsstelle der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens zu übersenden.

(7) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Landessynode endet, wenn während der Amtszeit eine Zuordnung zu dem Personenkreis nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 erfolgt.

§ 41

Berufung der Landessynodalen

Die Berufung der Synodalen in die Landessynode durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof nach § 111 GO erfolgt nach Abschluss der Wahlen durch die Bezirkssynoden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 42

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 mit der Maßgabe in Kraft, dass es erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2001/2002 Anwendung findet.

(2) Das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 185) tritt am 31. Oktober 2001 außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 47 Beschluss der Landessynode zum neuen Taufbuch.

Vom 18. November 2000. (GVBl. 2001 S. 5)

(1) Die Landessynode bittet die Gemeinden, insbesondere ihre Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gemeindeglieder, sich intensiv mit der Taufe zu beschäftigen. Auf Mitarbeiterkonventen und Rüstzeiten der Gemeindeglieder, in Gemeindegruppen und -versammlungen sollte die Taufe Thema werden. Das neue Taufbuch bietet für solche Besinnungen eine breite Grundlage und vielfältige Anregungen.

(2) Die Landessynode bittet die Gemeinden den selbstständigen Taufgottesdienst nicht zum Regelfall zu machen, sondern an der bewährten Praxis, Taufen auch im Gemeindegottesdienst zu vollziehen, festzuhalten. Besondere Taufgottesdienste sollen nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden. Durch die Taufe im Gemeindegottesdienst wird die besondere Bedeutung der Taufe als Aufnahme in die christliche Gemeinde sichtbar.

(3) In der Tauf liturgie wird im Gegensatz zur bisherigen EKV-Agenda auf die regelmäßige Lesung des so genannten Kinderevangeliums (Mk 10, 13–16) bei der Taufe von Kindern verzichtet; es ist nur als fakultative Lesung vorgesehen. Die Landessynode bittet die Gemeinden an der Lesung von Mk 10, 13–16 bei Kindertaufen festzuhalten. Martin Luther hat diesen Text sehr bewusst in die Tauf liturgie aufgenommen und damit auch die Taufe von Kindern verteidigt.

(4) Die Landessynode bittet das Konsistorium zusammen mit dem Ständigen Theologischen Ausschuss die seinerzeit von der Kirchenleitung der ehemaligen Westregion erarbeiteten Orientierungshilfe »Zur Ordnung und Praxis der Taufe« zu überarbeiten und an die veränderten Vorgaben der neuen Lebensordnung anzupassen. Dabei muss auch die Frage der Kindersegnung erneut bedacht werden.

In diesem Zusammenhang weist die Landessynode darauf hin, dass es Synodalbeschlüsse zur Kindersegnung weder in der ehemaligen Ost- noch in der ehemaligen Westregion gibt. Deswegen treffen die im Taufbuch enthaltenen darauf bezogenen Vorschläge zur Kindersegnung für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg nicht zu.

Berlin, den 18. November 2000

Anneliese Kaminski

Präses

Nr. 48 Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuchs in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 18. November 2000. (GVBl. 2001 S. 6)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das vom Rat der Evangelischen Kirche der Union am 2. Februar 2000 beschlossene »Taufbuch – Agende der Evangelischen Kirche der Union« wird in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Advent 2000 (3. Dezember 2000) eingeführt. Es tritt an die Stelle des Abschnitts »Die Heilige Taufe« im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Berlin, den 18. November 2000

Anneliese Kaminski

Präses

Nr. 49 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 15. Dezember 2000. (GVBl. 2001 S. 6)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die tarifvertragliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Tarifvertragsordnung – TVO) vom 16. November 1991 (KABl. S. 162) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 21. Mai 1999 (KABl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Altersteilzeit« durch das Wort »Altersteilzeitarbeit« ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Der kirchliche Arbeitgeber kann mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die

- a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine Beschäftigungszeit (§ 23 KMT) von fünf Jahren vollendet haben und
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.«

- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte »Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer« durch die Worte »Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter« ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.«

3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte »mit der Hälfte der einer Vollbeschäftigung entsprechenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit« gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Vergütung« durch das Wort »Entgelte« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 77 v. H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgeltes erhält (Mindestnetto betrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt bleibt hierbei unberücksichtigt.«

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte »Dem Vollzeitarbeitentgelt« durch die Worte »Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2« und jeweils das Wort »Vergütungen« durch das Wort »Entgelte« ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»Für die Berechnung des Mindestnetto betrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnetto betrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).«

d) In Absatz 4 werden die Worte »Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2« durch die Worte »Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2« ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort »fünf« durch das Wort »sechs« ersetzt.

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte »(§ 3 Abs. 2)« durch die Worte »(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)« ersetzt.

6. § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 wird wie folgt gefasst:

»Im Falle des Bezuges von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum ihre/seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.«

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) § 7 Abs. 2 und § 41 a Abs. 1 Satz 3 der Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EK iBB – vom 30. Mai 1994 gelten für Zeiten einer Altersteilzeitarbeit mit der Maßgabe, dass der Beschäftigungsquotient zugrunde zu legen ist, der 90 v. H. der bisherigen Arbeitszeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 entspricht.«

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte »einer Vollbeschäftigung entsprechenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit« durch die Worte »bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)« ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte »einer Vollbeschäftigung« durch die Worte »der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)« ersetzt.

9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»Diese Rechtsverordnung tritt außer Kraft, wenn sie durch einen Tarifvertrag abgelöst wird, spätestens am 31. Dezember 2004.«

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 31. Dezember 2000 in Kraft.

B e r l i n , den 15. Dezember 2000

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 50 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 16. November 2000. (LKABl. 2001 S. 2)

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. S. 14), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 73 Absatz 1 der Verfassung erhält folgende Fassung:

»(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt.«

2. Artikel 81 Absatz 3 der Verfassung erhält folgende Fassung:

»(3) Die weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes werden von der Landessynode auf Zeit gewählt und von der Kirchenregierung ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Das Nähere über die Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Landeskirchenamtes wird durch Kirchengesetz geregelt.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

W o l f e n b ü t t e l, den 16. November 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. h. c. Christian K r a u s e

Nr. 51 Kirchengesetz zur zeitlichen Begrenzung kirchenleitender Ämter.

Vom 16. November 2000. (LKABl. 2001 S. 2)

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Auswirkung eines zukünftigen Kirchengesetzes über die Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD betreffend die Begrenzung der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes (Vorschaltgesetz) vom 23. Januar 1999 (Amtsbl. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »den Absätzen 1 und 2« geändert in »Absatz 1«.

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 9. November 1974 (Amtsbl. S. 76), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. November 1986 (Amtsbl. 1987 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Die weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes sind Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte auf Zeit. Sie sind Inhaberinnen oder Inhaber kirchenleitender Ämter.«

2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Ist ein Mitglied des Landeskirchenamtes zu wählen, so muss die Wahl spätestens sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Mitgliedes stattfinden. Der Ältesten- und Nominierungsausschuss stellt den Wahlvorschlag auf und gibt dem Landeskirchenamt Gelegenheit zur Stellungnahme. Er gibt den Wahlvorschlag den Mitgliedern der Landessynode spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekannt.«

3. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Anregungen für die Wahl eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes können von jedem Mitglied der Landessynode und vom Landeskirchenamt bis einen Monat vor der Wahl dem Ältesten- und Nominierungsausschuss eingereicht werden.«

4. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden von der Landessynode für die Dauer von zwölf Jahren gewählt und von der Kirchenregierung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.«

5. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

§ 16 a

(1) Die nichtordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes sind verpflichtet, sich der Wiederwahl zu stellen und das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wurden und bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie aus dem Dienst zu entlassen, ansonsten treten sie mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. Im Falle der Entlassung erhalten sie ein Übergangsgeld entsprechend den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes, deren Amtszeit endet, können von der Kirchenregierung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Sie sind zuvor anzuhören. Ansonsten treten sie mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand.

(3) Für den Eintritt in den Ruhestand aufgrund Alters oder Dienstunfähigkeit gilt das Kirchenbeamtengesetz entsprechend.«

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) in der Neufassung vom 3. De-

zember 1988 (ABl. 1989 S. 37), zuletzt geändert am 14. November 1997 (ABl. 1998 S. 2) wird wie folgt geändert:

»§ 3

Die Versorgung der Kirchenbeamten und -beamtinnen auf Lebenszeit, auf Probe und auf Widerruf, der weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern in der jeweils geltenden Fassung.«

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Die Rechtsverhältnisse der vor dem 1. Januar 1999 gewählten Mitglieder des Landeskirchenamtes bleiben unberührt.

W o l f e n b ü t t e l, den 16. November 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian K r a u s e

Nr. 52 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Kirchenmusikgesetz) vom 28. März 1998 (ABl. 1998 S. 82) und der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. S. 65) i. d. Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. Januar 1999 (ABl. S. 46) sowie der Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (ABl. S. 27) i. d. Fassung vom 21. März 1981 (ABl. S. 11), zuletzt geändert am 27. Mai 1999 (ABl. S. 110).

Vom 17. November 2000. (LKABl. 2001 S. 3)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchenmusikgesetzes

Das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Kirchenmusikgesetz) vom 28. März 1998 (ABl. 1998 S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel entfällt der letzte Satz.
2. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 2 bis 8 werden wie folgt gefasst:

»1. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde

§ 2

Ehrenamtlicher kirchenmusikalischer Dienst

(1) Der kirchenmusikalische Dienst in der Gemeinde, insbesondere Chorleitung und Orgelspiel, kann von ent-

sprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden.

(2) Die Kirchengemeinden stellen den ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Sachmittel zur Ausübung des Dienstes zur Verfügung.

§ 3

Beruflicher kirchenmusikalischer Dienst

(1) Für den beruflichen Dienst als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker gelten das Mitarbeitergesetz und die Dienstvertragsordnung der Konföderation sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker legt der Kirchenvorstand auf der Grundlage von Empfehlungen des Landeskirchenamtes eine Dienstanweisung fest.

(2) Die Gemeinden werden bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern durch die Propsteikantorin oder den Propsteikantor beraten.

(3) Die fachliche Aufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wird durch die Propsteikantorin oder den Propsteikantor wahrgenommen. Bei der Leitung von Posaunenchoren übt die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart die Fachaufsicht aus. Die Dienstaufsicht obliegt dem Kirchenvorstand.

(4) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind gehalten, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ständig zu vertiefen und zu erweitern. Sie sind verpflichtet, einmal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

§ 4

Kantorinnen und Kantoren

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die die kirchenmusikalische A- oder B-Prüfung bestanden haben, führen im Anstellungsverhältnis die Bezeichnung »Kantorin« oder »Kantor«.

(2) Anstellungsträger für A- und B-Stellen ist die Propstei. Sie darf nur nach einer Ausschreibung und im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden die Stellenbesetzungen vornehmen. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor sowie die Propsteikantorin oder der Propsteikantor sind zu hören. Umfasst der Kantorendienst die Leitung eines Posaunenchores, ist auch die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart zu hören. Der Propsteivorstand erstellt im Benehmen mit der Propsteikantorin oder dem Propsteikantor sowie den betroffenen Kirchengemeinden und auf der Grundlage von Empfehlungen des Landeskirchenamtes eine Dienstanweisung.

(3) Die Dienstaufsicht über die Kantorinnen und Kantoren im Sinne des Absatzes 2 hat der Propsteivorstand, die Fachaufsicht nimmt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wahr.

(4) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Sinne der §§ 2 und 3, die sich um die Pflege der Kirchenmusik in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann der Titel »Kantorin« oder »Kantor« vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors verliehen werden.

2. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst in der Propstei

§ 5

Kirchenmusik in der Propstei

Die Propstei unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Propsteiebene. Dies geschieht vor allem durch die Propsteikantorin oder den Propsteikantor.

§ 6

Propsteikantorin und Propsteikantor

(1) In jeder Propstei bestellt der Propsteivorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor eine Kantorin oder einen Kantor zur Propsteikantorin oder zum Propsteikantor. Wenn ein Posaunenchor zur Kantorenstelle gehört, ist die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart ebenfalls anzuhören.

(2) Die Propsteikantorin oder der Propsteikantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit der Propstin oder dem Propst und dem Propsteivorstand das kirchenmusikalische Leben in der Propstei zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen. Der Propsteivorstand erstellt im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor auf der Grundlage von Empfehlungen des Landeskirchenamtes eine Dienstanweisung.

(3) Die Propsteikantorin oder der Propsteikantor ist vom Propsteivorstand zu allen Fragen der Kirchenmusik zu hören. Er oder sie hat beratende Stimme bei den Sitzungen der Propsteisynode.

(4) Die Dienstaufsicht wird durch den Propsteivorstand wahrgenommen, die Fachaufsicht durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor. Die Fachaufsicht über die Posaunenchorleiterin oder den Posaunenchorleiter nimmt die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart wahr.

3. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

§ 7

Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor koordiniert, leitet und fördert den kirchenmusikalischen Dienst in der gesamten Landeskirche. Er oder sie wird dabei vom Propsteikantorenkonvent und dem Beirat für Kirchenmusik beraten und unterstützt.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird vom Landeskirchenamt bestellt und untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt erlässt für die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor eine Dienstanweisung.

(3) Das Landeskirchenamt bestimmt im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor auf Vorschlag des Propsteikantorenkonvents eine Stellvertretung für das Amt der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist möglich.

§ 8

Landesposaunenwartin oder Landesposaunenwart

(1) Die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart koordiniert, leitet und fördert die Bläserarbeit in der Landeskirche und wirkt so bei der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens mit. Das Nähere über die Bestellung und die Aufgaben regelt die Ordnung für das Posaunenwerk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Das Landeskirchenamt erlässt eine Dienstanweisung; es nimmt die Dienstaufsicht wahr.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor und die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart sind zu Zusammenarbeit verpflichtet.«

4. Die §§ 9 bis 16 werden aufgehoben.

5. § 17 wird § 9.

6. § 18 wird § 10 und wie folgt geändert: Absatz 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

»g) eine teilzeitbeschäftigte Kirchenmusikerin oder ein teilzeitbeschäftigter Kirchenmusiker mit D- oder C-Prüfung.«

7. § 19 wird § 11.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. S. 65) i. d. Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7) mit Änderung vom 26. November 1994 (ABl. 1995 S. 4), Berichtigung vom 25. Januar 1995 (ABl. 1995 S. 41), Änderung vom 22. März 1997 (ABl. S. 103, 104) und Änderung vom 23. Januar 1999 (ABl. S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Diakone und Kantoren, die in einer oder mehreren Kirchengemeinden der Propstei ihren Dienst versehen, werden durch die Propstei bestellt. Das Nähere regelt die Propsteiordnung.«

Artikel 3

Änderung der Propsteiordnung

Die Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (ABl. S. 27) mit Berichtigung (ABl. 1978 S. 99) i. d. Fassung vom 21. März 1981 (ABl. S. 11) mit Änderung vom 11. März 1989 (ABl. S. 29) vom 9. Februar 1991 (ABl. S. 10), vom 26. November 1994 (ABl. 1995 S. 4), vom 1. April 1995 (ABl. S. 51), vom 22. März 1997 (ABl. S. 103), vom 21. November 1998 (ABl. 1999 S. 86) und vom 27. Mai 1999 (ABl. S. 110) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Diakone und Kantoren, die in einer oder mehreren Kirchengemeinden ihren Dienst versehen, werden durch die Propstei bestellt.«

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

W o l f e n b ü t t e l , den 17. November 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian K r a u s e

Nr. 53 Kirchengesetz über das Diakonat (Diakonatsgesetz).

Vom 18. November 2000. (LKABI. 2001 S. 5)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Der Dienst des Diakons und der Diakonin wird vom diakonischen Auftrag der Kirche bestimmt. Zum Auftrag des Diakons und der Diakonin gehören Aufgaben insbesondere aus den Bereichen:

- a) Dienst für Gefährdete, Kranke, Behinderte, Pflege- und Hilfebedürftige,
- b) Dienst für die Jugend in Jugendarbeit und Jugendhilfe,
- c) Dienst für alte Menschen,
- d) Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde,
- e) Gewinnung, Anleitung und Zurüstung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- f) Mitverantwortung für Gottesdienst, Wortverkündung, Unterricht und Seelsorge,
- g) Aufgaben der Verwaltung in der Kirche und in ihrer Diakonie.

§ 1

Anstellungsvoraussetzungen

Als Diakon oder Diakonin kann in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig angestellt werden, wer eine von ihr anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und zum Diakon oder zur Diakonin eingeseignet worden ist.

§ 2

Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll den Diakon und die Diakonin dazu befähigen, den Dienst im Rahmen des Auftrags der Kirche wahrzunehmen.

(2) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sind als Ausbildungsgänge anerkannt:

- a) ein mit Diplom abgeschlossenes Studium an einem religionspädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule einschließlich des Anerkennungsjahres (Berufs-Praktikum); in anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeleistete Anerkennungszeiten kann das Landeskirchenamt auf das Anerkennungsjahr anrechnen,

- b) eine mit den entsprechenden Diplomen abgeschlossene doppelqualifizierende Ausbildung in den Studiengängen Sozialwesen und Religionspädagogik/Diakonie einer evangelischen Fachhochschule einschließlich der für diesen Ausbildungsgang vorgeschriebenen Anerkennungszeit (Berufs-Praktikum); in anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeleistete Anerkennungszeiten kann das Landeskirchenamt auf das Anerkennungsjahr anrechnen,
- c) eine mindestens dreijährige religionspädagogische oder theologisch-diakonische Ausbildung an einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte, der sich ein von der Landeskirche begleitetes Anerkennungsjahr und eine Aufbauausbildung anschließen,
- d) ein anderer Ausbildungsgang als der vom Landeskirchenamt nach den Buchstaben a) bis c) vorgesehenen Ausbildung, der als gleichwertig anerkannt worden ist; an ihn müssen sich in der Regel ein landeskirchlich begleitetes Anerkennungsjahr und eine Aufbauausbildung anschließen, im Einzelfall kann das Landeskirchenamt in anderen Landeskirchen abgeleistete Anerkennungszeiten anrechnen.

Über die Anerkennung der Ausbildungsstätten und Ausbildungsgänge nach Buchstabe c) und d) entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 3

Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung umfasst in der Regel 42 Tage und soll innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Anerkennungsjahr oder der angerechneten Anerkennungszeit abgeschlossen sein. Sie besteht in der Teilnahme an vom Landeskirchenamt festgesetzten Fortbildungskursen, dem Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit und der Teilnahme an einem Anerkennungskolloquium.

(2) Der Anstellungsträger hat den Dienst des Diakons und der Diakonin so zu regeln, dass diese an der Aufbauausbildung erfolversprechend teilnehmen können. Das Nähere wird bei der Anstellung schriftlich festgelegt.

(3) Die Aufbauausbildung wird durch ein Anerkennungskolloquium abgeschlossen. Es wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss abgenommen. Dieser besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landeskirchenamtes, dem oder der Beauftragten für das Diakonat und einem oder einer vom Landeskirchenamt zu berufenden Fachkundigen, möglichst einer Lehrkraft an einer evangelischen Fachhochschule. Das Landeskirchenamt kann ein während der Aufbauausbildung abgenommenes Kolloquium dem Anerkennungskolloquium gleichstellen, wenn es gleichwertig ist.

(4) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag bei Vorliegen einer mehrjährigen, in anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erworbenen Berufspraxis die Dauer der Aufbauausbildung verkürzen.

§ 4

Fortbildung

Diakone und Diakoninnen sollen sich regelmäßig fortbilden. Insbesondere sollen sie in den ersten fünf Dienstjahren nach der Anerkennungszeit an mindestens drei mehrtägigen Fortbildungen teilnehmen. In der Regel sollte eine Fortbildung eine gemeinsame Fortbildung mit Pfarrern und Pfarrern in den ersten Amtsjahren sein.

§ 5

Einsegnung

(1) Der Landesbischof oder ein durch ihn Beauftragter oder eine Beauftragte segnet die Diakone und Diakoninnen ein. Diese erhalten über die Einsegnung eine Urkunde.

(2) Die Einsegnung wird nach der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig geltenden Ordnung vorgenommen. Sie setzt eine abgeschlossene Ausbildung voraus. Die Diakone und Diakoninnen verpflichten sich, ihren Dienst in Bindung an das Wort Gottes zu tun.

§ 6

Einführung

Die Diakone und Diakoninnen werden in einem Gottesdienst eingeführt. Für den Dienst in einer Kirchengemeinde geschieht die Einführung durch den zuständigen Propst oder die Pröpstin, in allen anderen Fällen durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte der Stelle, deren Dienstaufsicht oder Fachaufsicht sie unterstehen. An der Einführung sind der oder die Beauftragte für das Diakoniat (§ 8) und nach Möglichkeit die Diakonenschaft/Schwesternschaft/Brüderschaft zu beteiligen.

§ 7

Anstellungsträger, Einsatzort und Aufgabenzuweisung

(1) Die Diakone und Diakoninnen nehmen ihren Dienst in der Regel in Kirchengemeinden, in den Propsteien, in der Landeskirche oder in kirchlichen Werken und Einrichtungen wahr. Anstellungsträger ist für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen die zuständige Propstei, für Propsteijugenddiakone und -diakoninnen die Landeskirche, im Übrigen der Rechtsträger des jeweiligen kirchlichen Werks oder der kirchlichen Einrichtung.

(2) Den Einsatzort der Gemeindediakone und -diakoninnen bestimmt der Propsteivorstand. Er kann die Zuordnung des Diakons und der Diakonin zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung der betroffenen Kirchenvorstände und des Diakons oder der Diakonin ändern oder den Einsatzort auf mehrere Kirchengemeinden ausdehnen. Bei Diakonen und Diakoninnen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ist auch der Propsteijugendausschuss anzuhören.

(3) Über die Zuweisung der wahrzunehmenden Aufgabenbereiche der Gemeindediakone und -diakoninnen entscheidet der Propsteivorstand im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen. Beim Wechsel des Aufgabenbereichs oder Hinzutritt eines weiteren Aufgabenbereichs soll die Möglichkeit zur adäquaten Fort- und Weiterbildung im Rahmen der vorhandenen Mittel gegeben werden.

§ 8

Der oder die Beauftragte für das Diakoniat

(1) Das Landeskirchenamt beruft einen Diakon oder eine Diakonin aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen

Landeskirche in Braunschweig zum oder zur Beauftragten für das Diakoniat. Der Berufszeitraum soll höchstens fünf Jahre betragen; Wiederberufung ist möglich. Die Diakone und Diakoninnen können dem Landeskirchenamt Vorschläge für die Berufung unterbreiten.

(2) Der oder die Beauftragte für das Diakoniat hat die Aufgabe

- a) Anregungen zu Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für Diakone und Diakoninnen an das Landeskirchenamt zu geben,
- b) mit Zustimmung des betreffenden Diakons oder der betreffenden Diakonin bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Anstellungsträger und dem Diakon oder der Diakonin im Rahmen einer Anhörung Stellungnahmen abzugeben,
- c) sich an der Wahrnehmung der Fachaufsicht für Diakone und Diakoninnen in besonderen Fällen zu beteiligen,
- d) an dem Kolloquium zum Abschluss der Aufbauausbildung mitzuwirken (§ 3 Abs. 3).

§ 9

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über Gemeindediakone und -diakoninnen führt der Propst oder die Pröpstin, für Diakone und Diakoninnen im Dienst der Landeskirche das Landeskirchenamt. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann delegiert werden. Kirchliche Werke und Einrichtungen regeln die Dienstaufsicht durch ihr Leitungsorgan.

(2) Die Fachaufsicht für Diakone und Diakoninnen im Gemeindedienst regelt der Propsteivorstand im Benehmen mit den betroffenen Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen, für Diakone und Diakoninnen im Dienst der Landeskirche das Landeskirchenamt im Benehmen mit den betroffenen Dienststellen. Kirchliche Werke und Einrichtungen regeln die Fachaufsicht durch ihr Leitungsorgan.

(3) Bei Wahrnehmung der Fachaufsicht nach Absatz 2 kann der oder die Beauftragte für das Diakoniat hinzugezogen werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt trifft die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes notwendigen Regelungen durch eine allgemeine Verwaltungsanordnung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Diakoniat vom 18. November 1995 (ABl. 1996 S. 9) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. November 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 54 Festlegung der Anzahl der Pfarramtskandidatinnen/Pfarramtskandidaten, die nach einem Auswahlverfahren im Jahr 2001 in ein Dienstverhältnis auf Probe als Pfarrvikar/in der EKHN berufen werden können.

Vom 19. Dezember 2000. (ABl. 2001 S. 60)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2000 aufgrund des § 58 a des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer in der Fassung vom 5. Dezember 1997 in Verbindung mit § 2 der Rechtsverordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens vom 28. April 1998 (AVO) für das Jahr 2001 die Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare festgelegt, die in einem

Auswahlverfahren ausgewählt werden und von der Kirchenleitung zu ernennen sind. Dazu hat die Kirchenleitung folgenden Beschluss gefasst:

»Die Kirchenleitung stellt gemäß § 2 AVO für 2001 bis zu zehn Einstellungsplätze zur Neueinstellung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren bereit, für die im Auswahlverfahren 2001 anstellungsfähige Theologinnen und Theologen ausgewählt werden, die gemäß § 58 a Abs. 1 PfG von der Kirchenleitung zu Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikaren zu ernennen sind.

Zur Besetzung dieser Einstellungsplätze erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern für zwei Einstellungstermine, für die jeweils bis zu fünf Personen ausgewählt werden. Jedem Einstellungstermin wird ein Bewerbungstermin zugeordnet. Die Bewerberinnen und Bewerber können sich nur alternativ für einen der beiden Einstellungstermine bewerben.

Einstellungs- und Bewerbungstermine zum Auswahlverfahren 2001 werden wie folgt festgelegt:

Einstellungstermin 1. Oktober 2001:

Bewerbungstermin hierfür ist der 28. Februar 2001.

Die Auswahl nach dem Bewerbungstermin 28. Februar 2001 erfolgt gemäß § 8 AVO in der Tagung der Auswahlkommission vom 2. Mai bis zum 5. Mai 2001. Die Kirchenleitung beschließt das Auswahlergebnis gemäß § 9 AVO in ihrer Sitzung am 8. Mai 2001. Danach wird das Ergebnis gemäß § 10 AVO mitgeteilt.

Einstellungstermin 1. Februar 2002:

Bewerbungstermin hierfür ist der 30. Juni 2001.

Die Auswahl nach dem Bewerbungstermin 30. Juni 2001 erfolgt gemäß § 8 AVO in der Tagung der Auswahlkommission vom 19. bis 22. September 2001. Die Kirchenleitung beschließt das Auswahlergebnis gemäß § 9 AVO in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2001. Danach wird das Ergebnis gemäß § 10 AVO mitgeteilt.

Die Schulung der Auswahlkommission, einschließlich ihrer stellvertretenden Mitglieder, wird vom 30. März 2001 abends bis zum 31. März 2001 abends stattfinden.

Die Kirchenleitung schließt für die erste Dienstbeauftragung der nach den Auswahlverfahren 2001 ausgewählten und zu den genannten Einstellungsterminen

ihren Dienst als Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare der EKHN antretenden Personen die Möglichkeit der Teilbeschäftigung nach § 17 c PfG grundsätzlich aus.«

Zu dem Auswahlverfahren 2001 können sich anstellungsfähige Theologinnen und Theologen bewerben. Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten.

Mit der Bewerbung ist zu erklären, zu welchem der beiden Einstellungstermine des Auswahlverfahrens 2001 die Bewerbung erfolgt. Dabei ist der dem jeweiligen Einstellungstermin zugeordnete Bewerbungstermin zu beachten.

Zum Einstellungstermin 1. Oktober 2001 sind die Bewerbungen bis zum 28. Februar 2001 bei der Kirchenverwaltung einzureichen (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Zum Einstellungstermin 1. Februar 2002 sind die Bewerbungen bis zum 30. Juni 2001 bei der Kirchenverwaltung einzureichen (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Den Bewerbungen sind beizufügen ein ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild und eine Darstellung des Ausbildungsgangs mit ausführlicher Beschreibung des Ausbildungsweges, beginnend mit dem Theologiestudium bis zum II. Theologischen Examen, aus der die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind. Gegebenenfalls sind weitere berufsqualifizierende Leistungen nachzuweisen.

Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten, die die Zweite Theologische Prüfung erst im Mai 2001 ablegen, können sich nach bestandem Examen zum Einstellungstermin 1. Februar 2002 bewerben.

Eine Zurückstellung der ausgewählten Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare vom Dienstantritt zum Einstellungstermin ist nicht möglich. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Kirchenleitung zu diesen Einstellungsterminen, 1. Oktober 2001 und 1. Februar 2002, die Möglichkeit der Teilbeschäftigung nicht vorgesehen hat.

D a r m s t a d t , den 19. Dezember 2000

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Dr. Steinacker

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 55 Beschluss zum Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Jahr 2000.

Vom 19. November 2000. (KABl S. 70)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat den »Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Jahr 2000« bestätigt.

Pl a u a m S e e , 19. November 2000

M ö h r i n g

Präses der Landessynode

Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz).

Vom 19. November 2000. (KABl S. 70)

§ 1

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern vom 4. November 1990 (KABl. 1991 S. 90), zuletzt geändert am 14. November 1999 (KABl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut zugefügt:

»Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 30. November 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Finanzministerium Schwerin, 1. Dezember 2000
Mecklenburg-Vorpommern

Nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 1194) bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. November 2000 (KABl. S. 70) wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Im Auftrag

Bäumer

Nr. 57 Kirchengesetz über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Jahr 2001 (Kirchensteuerbeschluss).

Vom 19. November 2000. (KABl. S. 71)

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1194), geändert am 2. Juni 1992 (GVBl. S. 314), sowie nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Erhebung von Kirchensteuern – Kirchensteuererhebungsgesetz – vom 4. November 1990 (KABl. 1991 S. 90, GVBl. 1991 S. 259; BStBl 1991 I S. 620), geändert am 1. Dezember 1995 (KABl. S. 135), am 14. November 1999 (KABl. S. 91) und zuletzt geändert am 19. November 2000 (KABl. S. 70).

§ 2

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (jährlich)
	DM	DM
1	54 001,- bis 64 999,-	216,-
2	65 000,- bis 79 999,-	360,-
3	80 000,- bis 99 999,-	480,-
4	100 000,- bis 149 999,-	660,-
5	150 000,- bis 199 999,-	1 200,-
6	200 000,- bis 249 999,-	1 800,-
7	250 000,- bis 299 999,-	2 400,-
8	300 000,- bis 349 999,-	2 820,-
9	350 000,- bis 399 999,-	3 240,-
10	400 000,- und mehr	4 500,-

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 4

(1) In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt der Kirchensteuersatz 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. Der Gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (BStBl I S. 509) und der Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBl I S. 612) finden Anwendung.

(3) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90 : 10 auf die Konfession »evangelisch« und »römisch-katholisch« aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 5

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 6

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABl. S. 98).

§ 7

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer

1. von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und
2. einer kirchensteuerhebeberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 8

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2001 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 30. November 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Finanzministerium Schwerin, den 1. Dezember 2000
Mecklenburg-Vorpommern

Nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 1194) bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Das Kirchengesetz über die Art und Höhe von Kirchensteuern für das Jahr 2001 (Kirchensteuerbeschluss) der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. November 2000 (KABl. S. 70) wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Im Auftrag

B ä u m e r

Nr. 58 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990.

Vom 19. November 2000. (KABl. S. 72)

§ 1

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 (KABl. 1991 S. 3), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Oktober 1995 (KABl. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

»(1) Wer aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder einer anderen evangelischen Kirche ausgetreten ist, wird auf seine schriftliche Erklärung hin wieder Kirchenmitglied. Wer einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat vor der Wiederaufnahme den Austritt aus ihr nachzuweisen.

(2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel in diejenige Kirchengemeinde, in die der Aufnahmewillige aufgenommen werden möchte, und soll durch die Teilnahme am Heiligen Abendmahl offenkundig werden.

(3) Die Wiederaufnahme wird in dem Kirchenbuch der aufnehmenden Kirchengemeinde und, falls diese nicht die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist, auch in deren Kirchenbuch eingetragen sowie dem für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt mitgeteilt.

(4) Mit der Wiederaufnahme erhält das Kirchenmitglied wieder sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten.«

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Mitglieder einer Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs können Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde werden. Der Antrag ist schriftlich bei dem Kirchengemeinderat derjenigen Kirchengemeinde zu stellen, in die das Kirchenmitglied umgemeindet werden möchte. Diese Kirchengemeinde informiert die Kirchengemeinde des Wohnsitzes und das kirchliche Meldeamt. Wird ein Antrag auf Umgemeindung abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung Einspruch beim Landessuperintendenten erheben. Dessen Entscheidung ist endgültig.«

3. § 17 erhält folgende Fassung:

»Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.«

4. § 17 a. F. wird § 18.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 30. November 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nr. 59 Kirchengesetz über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 19. November 2000. (KABl. S. 90)

§ 1

Die von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelischen Kirche Deutschlands beschlossene, 1987 neu bearbeitete Ausgabe der »Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – Ordination und Einsegnung, Einführungshandlungen, Einweihungshandlungen« wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zum 1. Advent, dem 3. Dezember 2000, in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eingeführt.

§ 2

(1) Die Formulare zur Ordination (Ordination eines einzelnen Ordinandens, Ordination mehrerer Ordinandens gemeinsam) des Bandes IV der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (S. 18–34) werden nicht eingeführt. An ihre Stelle treten die mit Kirchengesetz vom 5. November 1978 beschlossenen Ordnungen der Ordination (Wenn ein einzelner ordiniert wird. Wenn mehrere ordiniert werden) (KABl. S. 84).

(2) Ist die Ordination mit der erstmaligen Einführung in eine Pfarrstelle verbunden, so ersetzt das Formular »Wenn mit der Ordination die Einführung in die erste Pfarrstelle verbunden ist« das Formular »Einführung eines Pfarrers« (S. 50–58).

(3) Die mit Kirchengesetz vom 5. November 1978 beschlossenen Ordnungen der Ordination (KABl. S. 84) sind in der nachstehenden Fassung verbindlich:

Zu Nummer I (Wenn ein einzelner ordiniert wird):

1. Bei der Vorstellung des Ordinandens werden nach der Namensnennung des Ordinandens die Worte »unter Gebet und Auflegen der Hände« eingefügt.
2. Die Ordinationsformel lautet:

»Christus spricht: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Im Gehorsam gegen diesen Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im

Vertrauen auf seine Verheißung berufen, segnen und senden wir dich zum Dienst im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.«

Zu Nummer II (Wenn mehrere ordiniert werden):

1. Bei der Vorstellung der Ordinandens werden nach der Namensnennung der Ordinandens die Worte »unter Gebet und Auflegen der Hände« eingefügt.
2. Die Ordinationsformel lautet:

»Christus spricht: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Im Gehorsam gegen diesen Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen, segnen und senden wir dich zum Dienst im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.«

Zu Nummer III (Wenn mit der Ordination die Einführung in die Pfarrstelle verbunden ist):

1. Bei der Vorstellung der Ordinandens werden nach der Namensnennung des Ordinandens die Worte »unter Gebet und Auflegen der Hände« eingefügt.
2. Die Ordinationsformel lautet:

»Christus spricht: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Im Gehorsam gegen diesen Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen, segnen und senden wir dich zum Dienst im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.«

§ 3

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Advent 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss der Landessynode vom 4. Dezember 1952 über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – (KABl. 1953 S. 17) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 14. Dezember 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Hinweis: Agende IV ist zusammen mit einem Beiheft, das die von der Landessynode beschlossenen Veränderungen zur Ordnung der Ordination enthält, gegenwärtig noch im Oberkirchenrat zum Subskriptionspreis von 43,- DM erhältlich. Bestellungen sind an Frau Möller-Wolf zu richten [Tel.-Nr.: (03 85) 51 85-1 65, Fax-Nr.: (03 85) 51 85-1 91].

Schwerin, 14. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

Flade

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 60 Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung.

Vom 5. Dezember 2000. (KABl. 2001 S. 1)

Aufgrund von Artikel 3 § 1 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März/13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102/KABl. W. 2000 S. 65) wird nachstehend der Wortlaut der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114/KABl. W. 1992 S. 78),
2. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 17./25. September 1992 (KABl. R. 1992 S. 233/KABl. W. 1992 S. 229),
3. die Kirchenleitungsbeschlüsse vom 9. Februar/3. März 1994 (KABl. R. 1994 S. 167/KABl. W. 1994 S. 53),
4. die Kirchenleitungsbeschlüsse vom 13. Oktober 1994 (KABl. R. 1994 S. 323/KABl. W. 1994 S. 179),
5. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53/KABl. W. 1995 S. 50),
6. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 5./12. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 340/KABl. W. 1996 S. 293),
7. Artikel 1 § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28./29. Mai 1998 (KABl. R. 1998 S. 183/KABl. W. 1998 S. 89),
8. Artikel 1 § 1 der Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 18./19. Februar 1999 (KABl. R. 1999 S. 69/KABl. W. 1999 S. 77),
9. § 1 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28. Oktober 1999/16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 368/KABl. W. 1999 S. 260),
10. Artikel 1 § 1 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März/13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102/KABl. W. 2000 S. 65),
11. Artikel 2 § 1 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 12./18. Mai 2000 (KABl. R. 2000 S. 151/KABl. W. 2000 S. 71).

Bielefeld/Düsseldorf, den 5. Dezember 2000

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Nr. 61 Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO).

Vom 5. Dezember 2000. (KABl. 2001 S. 2)

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese Ordnung regelt die Besoldung und Versorgung sowie die sonstigen Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) sowie der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

II. Besoldung

1. Allgemeines

§ 2

(1) Anspruch auf Besoldung und die sonstigen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung haben die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder in den Probendienst (Entsendungsdienst) berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit. Sie finden für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Der Anspruch auf die Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge nach dieser Ordnung besteht gegenüber der Landeskirche.

2. Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 4

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten die Besoldung von dem Tage an, an dem ihr Dienstverhältnis als Pfarrerinnen oder Pfarrer der Landeskirche wirksam wird.

(2) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:

- a) Grundgehalt,
- b) Familienzuschlag,
- c) Zulagen,

2. folgende sonstige Bezüge:

- a) jährliche Sonderzuwendung,
- b) vermögenswirksame Leistung,
- c) jährliches Urlaubsgeld,

3. die Dienstwohnung.

(3) Die Dienstbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im eingeschränkten Dienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der Dienstwohnung bleibt unberührt.

(5) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrer nach § 75 Abs. 1 oder § 87 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.

3. Grundgehalt, Zulagen

§ 5

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

(2) Nach einer zwölfjährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerrinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit erhalten diese ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. Das Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt.

Auf die Dienstzeit nach Satz 1 sind anzurechnen

1. die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindepensionarin oder Gemeindepensionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen

1. Zeiten eines hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienstes während einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes,
2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.

Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfängern betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 5 Nr. 3 insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfängern dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle, der anderen Besoldungsempfängerin oder dem anderen Besoldungsempfänger abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, dass die Betreuungszeit bei der anderen Besoldungsempfängerin oder dem anderen Besoldungsempfänger berücksichtigt wird.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht.

Sie erhalten ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, wenn sie seit Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zwölf Jahre

1. zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst geblieben sind,
2. während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen haben.

In den Fällen des Satzes 2 gilt Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 entsprechend.

(4) Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeastandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeastandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeastandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(5) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Amtsenthebung die Zeit des Ruhens angerechnet wird.

(6) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage 1.

§ 6

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage 1 ergibt. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten die Zulage nach Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.

(2) Superintendentinnen und Superintendenten erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders herausgehobener Funktion sind, kann eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Zulage muss

1. nach der Ephoralzulage (Absatz 3) oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerrinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder

3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wahrnehmung eines vergleichbaren Aufgabenbereiches zusteht, bemessen werden.

Das Nähere regelt die Kirchenleitung. Sie bestimmt insbesondere die Pfarrstellen, die mit einer solchen Zulage versehen werden.

(4) Beurlaubten oder freigestellten Pfarrerinnen und Pfarrern, die als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerin oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst ein Grundgehalt erhalten, das niedriger ist als der Betrag, den sie als Pfarrerinnen oder Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würden, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach Absatz 1, deren bisheriges Einkommen höher als die Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 war, erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren Dienstbezügen nach dieser Ordnung und ihrem bisherigen Einkommen. Die Zulage darf die Dienstbezüge, die sie mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten würden, nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Zulage bleiben jeweils die familienbezogenen Bestandteile (Ehegatten- und Kinderanteile) und die Verminderung der Dienstbezüge um den Dienstwohnungsbetrag nach § 9 Abs. 2 unberücksichtigt. Die Zulage entfällt mit der Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14.¹⁾

4. Besoldungsdienstalter

§ 7

(1) Das Besoldungsdienstalter wird bei der erstmaligen Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung behält die Pfarrerin oder der Pfarrer das nach deren Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Besoldungsdienstalter.

(2) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der erstmaligen Berufung im Geltungsbereich dieser Ordnung das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.

§ 8

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. Die Zeit wird auf volle Monate abgerundet.

Zur Besoldung im Sinne des Satzes 1 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen gleich Bezüge aus einer hauptberuflichen

¹⁾ Die Worte »und die Verminderung der Dienstbezüge um den Dienstwohnungsbetrag nach § 9 Abs. 2« finden infolge der Neuordnung des Pfarrdienstwohnungsrechts keine Anwendung. Ihre Aufhebung zum Ablauf des 31. Dezember 1999 (für die Ev. Kirche im Rheinland) bzw. des 31. März 2000 (für die Ev. Kirche von Westfalen) ist vorgesehen.

Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind. § 5 Abs. 2 Satz 7 bis 9 gilt entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt ferner nicht

1. für Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt worden ist, dass dieser kirchlichen Interessen dient,
2. für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
3. für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,
4. für Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(5) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 2 werden Zeiten, die aufgrund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigtungsfähig sind, nicht berücksichtigt.

5. Dienstwohnung

§ 9

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer erhält von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung.

Steht neben der Pfarrerin auch ihr Ehegatte oder neben dem Pfarrer auch seine Ehegattin in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Eheleuten gemeinsam
oder

2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(2) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Daneben kann bestimmt werden, dass von der Pfarrerin oder dem Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.

(3) Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

(4) Art und Umfang der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

6. Familienzuschlag

§ 10

(1) Auf den Familienzuschlag finden die für vergleichbar besoldete Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Familienzuschlag wird nach Abschnitt II der Anlage 1 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Pfarrerin oder des Pfarrers entspricht.

(2) Bei Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer die Stufe 1 des Familienzuschlages (Ehegattenanteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.

(3) Stünde neben der Pfarrerin dem Ehegatten oder neben dem Pfarrer der Ehegattin, der oder die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so findet § 40 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(4) Stünde neben der Pfarrerin dem Ehegatten oder neben dem Pfarrer der Ehegattin, der oder die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil der höchsten Tarifklasse zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten oder der Ehegattin niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist.

Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist der Ehegatte oder die Ehegattin mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer abweichend von Satz 1 den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihr und ihrem Ehegatten oder ihm und seiner Ehegattin bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte oder die Ehegattin tatsächlich erhält, vermindert wird. Versorgungsrechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht.

(5) Im Sinne der Absätze 2 bis 4 ist

1. kirchlicher Dienst die Tätigkeit im Dienst der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Rechtsträger im Inland,
2. sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Tätigkeit.

(6) Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen (Kinderanteil) zu, so findet § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechen-

den Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

(7) Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Kinderanteil zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Pfarrerin, wenn ihr, oder der Pfarrer, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil ihres oder seines eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 gelten entsprechend.

(8) Absatz 7 gilt nicht

1. für ledige, geschiedene oder getrennt lebende Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,
2. wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Nummer 1 heiratet und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,
3. für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, sofern sie oder ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten und die Ehegattin oder der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(9) Auf die Absätze 6 bis 8 findet Absatz 5 entsprechend Anwendung.

7. Jährliche Sonderzuwendung

§ 11

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes (SZG) gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes steht die Freistellung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. § 4 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

(3) Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG) findet § 10 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihr oder ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 8.

Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn Pfarrern oder Pfarrern auf Grund

1. ihrer derzeitigen oder früheren Verwendung oder
2. einer früheren Verwendung ihres Ehegatten oder ihrer Ehegattin.

im sonstigen öffentlichen Dienst erhalten.

(4) Verlieren Pfarrern und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen insoweit die Sonderzuwendung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Pfarrern und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, soweit sie ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzuwendung erwerben.

8. Vermögenswirksame Leistung

§ 12

Pfarrern und Pfarrer erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

9. Jährliches Urlaubsgeld

§ 13

(1) Pfarrern und Pfarrer erhalten ein Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

10. Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs

§ 14

(1) Für die Bezüge während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während dieser Zeiten belassen.

(2) Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhalten Pfarrern und Pfarrer keine Dienstbezüge. Leisten sie während des Erziehungsurlaubs einen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhalten sie abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 4. Der Anspruch auf die jährliche

Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld bleibt während des Erziehungsurlaubs und während des eingeschränkten Dienstes im Rahmen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 5 bestehen.

11. Aufwands- und Vertretungsentschädigung

§ 15

(1) Entstehen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen, deren Übernahme für die Pfarrerin oder den Pfarrer nicht zumutbar ist, kann ihr oder ihm eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(2) Pfarrern und Pfarrer kann für die Vertretung anderer Pfarrern und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger oder Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie für die Versorgung freier Pfarrstellen von der Stelle, die den Vertretungsdienst in Anspruch nimmt, eine Entschädigung gezahlt werden.

(3) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 2 regelt die Kirchenleitung.

12. Vikarsbezüge

§ 16

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.

(2) Zu den Vikarsbezügen gehören

1. der Grundbetrag,
2. der Familienzuschlag,
3. folgende sonstige Bezüge:
 - a) jährliche Sonderzuwendung,
 - b) vermögenswirksame Leistung,
 - c) jährliches Urlaubsgeld.

(3) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangssamt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) Bestehen Vikarinnen oder Vikare die Zweite Theologische Prüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag bis auf 30 % des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 herabgesetzt werden. Von der Herabsetzung wird bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen abgesehen.

(5) Für den Familienzuschlag gilt § 10 entsprechend. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.

(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzuwendung, eine vermögenswirksame Leistung und ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Ferner gilt für die Sonderzuwendung § 11 Abs. 3 bis 5, für das Urlaubsgeld § 11 Abs. 5 entsprechend.

(7) Vikarinnen erhalten während der Mutterschutzfristen Vikarsbezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhalten Vikarinnen und Vikare keine Vikarsbezüge. Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.

(8) Die Vikarsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die die Vikarinnen und Vikare aus einem Dienst nach § 14 a Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes erhalten; insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

(9) Für die Dauer des Urlaubs nach § 16 Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Vikarsbezüge, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

13. Besondere Bestimmungen

§ 17

(1) Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder als öffentlicher Dienst anzusehen.

Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei

1. evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
4. ausländischen evangelischen Kirchen,
5. evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Unterabsatz 2 steht gleich

1. die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
2. die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen aufgrund von Kann-Bestimmungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in dieser Ord-

nung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Angehörige von ihnen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlags beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für Vikarinnen und Vikare entsprechend.

III. Versorgung

1. Allgemeines

§ 18

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) und des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG) in der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und deren Hinterbliebene geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Die für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand geltenden besonderen Bestimmungen dieser Ordnung finden für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) keine Anwendung.

(3) Vikarinnen und Vikare sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Unfallfürsorge, ihre Hinterbliebenen ferner Sterbegeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(4) § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19

(1) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Dies gilt nicht für Bezüge, die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat

und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten; diese Zahlungen trägt die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. Sind an Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) oder ihre Hinterbliebenen Bezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu zahlen, so werden sie abweichend von Satz 1 vom Landeskirchenamt festgesetzt und gezahlt. Im Übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, soweit die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.

§ 20

Zu den Versorgungsbezügen (§ 2 Abs. 1 BeamtVG) gehört auch das Wartegeld.

2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 21

(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartegeld in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrem Besoldungsdienstalter erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.

(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Wahrnehmung des Superintendentenamtes oder der besonders herausgehobenen Funktion ein, gehören die Zulagen nach § 6 Abs. 2 und 3 für jedes volle Jahr, für das sie der Pfarrerin oder dem Pfarrer gezahlt worden sind, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer mehrere solcher Zulagen erhalten, ist maximal der volle Betrag der höchsten Zulage Ruhegehaltfähig.

Wird eine Zulage in entsprechender Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) gezahlt und enthält dieses eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Satzes 1 diese Regelung entsprechend Anwendung.

(3) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerinnen oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 15 erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.

(4) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer vor ihrer Berufung in das Pfarramt als Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.

(5) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte oder im Amt verstorbene Pfarrerinnen oder Pfarrer, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten haben, diese Besoldungsgruppe maßgebend.

3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 22

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten einer Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als Ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 erfüllt ist.

(3) Nicht Ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 BeamtVG) sind ferner

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers beendet worden ist, weil ihr oder ihm zur Zeit der Antragstellung ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
2. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikarin oder Vikar, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn sie oder er die Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf des Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer, als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst, als Predigerin oder Prediger oder als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Beitritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,

5. Dienstzeiten, die aufgrund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind.

§ 23

(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes hinaus

- um die Zeit eines Dienstes nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes, der die Arbeitskraft der Pfarrerin oder des Pfarrers voll beansprucht hat,
- um die Zeit des Wartestandes, für die der Pfarrerin oder dem Pfarrer Wartegeld zustand oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften zugestanden hätte.

(2) Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes wahrgenommen hat. Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 24

(1) Bei Anwendung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes können bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.

(2) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 25

Abweichend von § 12 b des Beamtenversorgungsgesetzes wird die im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

4. Ruhegehalt, Wartegeld

§ 26

(1) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und ihre Hinterbliebenen finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand und deren Hinterbliebene geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Treten Pfarrerinnen oder Pfarrer nach Beendigung einer Freistellung nach § 82 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand, so ist für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrem Besoldungsdienstalter erhalten würden, wenn sie an dem Tage, von dem an sie Wartegeld erhalten, erneut Anspruch auf Besoldung hätten. Auf das Wartegeld werden ein Übergangsgeld und eine Altersentschädigung, die die Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem während der Freistellung wahrgenommenen Dienst oder aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan erhalten, angerechnet.

(3) Das Wartegeld beträgt 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand mit Wartegeld versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand mit Wartegeld versetzt werden, gilt Unterabsatz 2. bis zum Ablauf dieser Befristung entsprechend.

(4) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 90 des Pfarrdienstgesetzes wird das Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 39 gezahlten Bezüge maßgebend war.

(5) Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt.

§ 27

§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(1) Minderung des Ruhehaltes, wenn das Dienstverhältnis, aus dem die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestand:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 92 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit		beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem	1. 1. 2002	0,0 %
nach dem	31. 12. 2001	0,6 %
nach dem	31. 12. 2002	1,2 %
nach dem	31. 12. 2003	1,8 %
nach dem	31. 12. 2004	2,4 %
nach dem	31. 12. 2005	3,0 %
nach dem	31. 12. 2006	3,6 %

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Schwerbehinderte, die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes beantragen, gilt Folgendes:

- § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn sie
 - vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
 - nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren und am 1. April 2000 schwerbehindert sind,
 - bis zum 31. Dezember 2001 eine Freistellung nach §§ 78 und 79 des Pfarrdienstgesetzes angetreten haben, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.
- Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren und am

1. April 2000 nicht schwerbehindert sind, findet § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Januar 2002 Anwendung; die Anwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

- a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
- b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht ausgeschlossen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.

(3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Die Minderung des Ruhegehalts darf

1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

(4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.

5. Sterbegeld

§ 28

(1) Bei Anwendung des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes sind dem Sterbegeld beim Tode von während des aktiven Dienstes verstorbenen Pfarrerinnen und Pfarrern die Dienstbezüge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, die ihnen für den Sterbemonat zugestanden haben, sowie der Familienzuschlag nach § 10, der ihnen für den Sterbemonat zustand, zugrunde zu legen.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt (§ 18 BeamtVG), bestimmt beim Tode von Pfarrerinnen und Pfarrern während des aktiven Dienstes das Landeskirchenamt, im Übrigen die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

6. Unfallfürsorge

§ 29

(1) Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes kann auch Pfarrerinnen und Pfarrern gewährt werden, die nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes zu einer Dienstleistung freigestellt worden sind.

(2) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während einer Freistellung oder eines Wartestandes gewährt.

(3) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(4) Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

(5) Neben den Unfallfürsorgebestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

7. Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag

§ 30

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten aufgrund des § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst). Dies gilt ferner für aufgrund des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 3 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst).

(2) Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind als Beschäftigungszeit die ununterbrochenen Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) oder auf Lebenszeit, als Gemeindepredigerin oder Gemeindeprediger, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst) kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das sie bis zum Zeitpunkt der Entlassung verdient hatten, bewilligt werden. Dies gilt für nach § 21 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nur, wenn das Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert hat. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(4) Den Witwern oder Witwen, den geschiedenen Ehemännern oder Ehefrauen, den früheren Ehemännern oder Ehefrauen und den Kindern früherer Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst oder früherer Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), denen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann als widerruf-

licher Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligt werden. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger.

§ 31

(1) Scheiden Pfarrerinnen oder Pfarrer aufgrund von § 98 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche aus, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder stattdessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Dies gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand entsprechend.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus dem Dienst entfernt oder zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf ihren Antrag aus dem Dienst entlassen werden, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit sie dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheinen. Dies gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf ihren Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verlieren.

(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 und 2 darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 % und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 % des Ruhegehaltes betragen, das die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Entlassung verdient hatte.

Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.

(4) Den Witvern oder Witwen und den Kindern früherer Pfarrerinnen und Pfarrer, denen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) § 30 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 32

Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

§ 33

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder einer Unterhaltsbeihilfe nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Lehrbeanstandungsrechts bleiben unberührt.

8. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag

§ 34

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 BeamtVG) und die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 10 entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Ehegatte der Pfarrerin oder die Ehegattin des Pfarrers im Ruhestand im Ruhestand eine Dienstwohnung, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nur der halbe Ehegattenanteil des Familienzuschlages zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für die Zeit, für die von dem Ehegatten oder der Ehegattin eine Dienstwohnungsvergütung zu entrichten ist.¹⁾

9. Jährliche Sonderzuwendung

§ 35

Für die Gewährung der Sonderzuwendung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 11 und 37 entsprechend.

10. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften

§ 36

(1) Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die der Pfarrer oder die Pfarrerin das jährliche Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.

Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.

(2) Erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand im Rahmen einer Beschäftigung nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes eine Dienstwohnung, so ist als Verwendungseinkommen die Besoldung ohne die Verminderung nach § 9 Abs. 2 zu berücksichtigen.

¹⁾ § 34 Abs. 2 findet infolge der Neuordnung des Pfarrdienstwohnungsrechts keine Anwendung. Seine Aufhebung zum Ablauf des 31. Dezember 1999 (für die Ev. Kirche im Rheinland) bzw. des 31. März 2000 (für die Ev. Kirche in Westfalen) ist vorgesehen.

§ 37

(1) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer im Wart- oder im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Pfarrerinnen oder Pfarrern die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen der Pfarrerinnen oder Pfarrer entsprechend.

§ 38

Bei Anwendung* des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.

§ 39

Wird Pfarrerinnen oder Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand ein Dienst nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.

§ 40

(1) Erfüllen Pfarrerinnen oder Pfarrer die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so sind sie verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

11. Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, Weitergewährung des Waisengeldes

§ 41

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht,
2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes),
3. mit dem Beginn des Ruhestandes,
4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand verlieren ihren Anspruch auf Ruhegehalt

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht,
2. solange sie der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommen (§ 94 des Pfarrdienstgesetzes),
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechend Anwendung.

(4) Das Landeskirchenamt kann der Witwe oder dem Witwer und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 42

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

12. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen

§ 43

(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 19 von ihr zu tragen ist. Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger in dessen Dienst die Pfarrerin oder der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die Bezüge entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrer nach dieser Ordnung zu regeln und die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu zahlen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, denen Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrerin oder -pfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

13. Anzeigepflicht, Gleichstellung, nicht anzuwendende Vorschriften

§ 44

Die Anzeigepflicht nach § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die in § 17 Abs. 5 aufgeführten Ereignisse.

§ 45

Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 30 bis 32 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

§ 46

(1) § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes sowie § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 bis 5, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3, § 15, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(3) Soweit Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist endgültig zu entscheiden.

14. Anwendung bisherigen Rechts

§ 47

Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an

die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48

(1) § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für die Besoldung für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2013 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.

(2) Das Landeskirchenamt führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Pfarrstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.

§ 49

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzesvertretende Verordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

§ 50

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der Bezüge für die vergleichbaren Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§ 51

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 52

Diese Ordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft¹⁾. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft, ...²⁾

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. März 1957 (KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27). Das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung und aus den ihr vorangegangenen Bekanntmachungen aufgeführten Vorschriften.

²⁾ Von einem Abdruck der im Weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 82 Abs. 2 PfBO vom 15./27. März 1957 – KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27).

Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrbesoldung –
(gültig ab 1. Juni 1999)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PFBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	5.184,74	5.396,12
4	5.439,88	5.726,96
5	5.695,00	6.057,80
6	5.950,13	6.388,64
7	6.205,26	6.719,47
8	6.375,34	6.940,04
9	6.545,43	7.160,61
10	6.715,52	7.381,17
11	6.885,60	7.601,73
12	7.055,69	7.822,29

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PFBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 189,42 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 162,06 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 214,96 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 21 PFBVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PFBVO beträgt monatlich 128,15 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 21 PFBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.090,00 DM
2. Die Evangelische Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die sie in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würden, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

V. Dienstwohnungsbetrag (§ 9 Abs. 2 PFBVO)

- gültig in der Evangelischen Kirche im Rheinland bis 31. Dezember 1999,
in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 31. März 2000 –
1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich 1.001,56 DM
 2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Pfarrer als Ehegattenanteil des

Familienzuschlages gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 PFBVO erhält.

VI. Bezüge der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt 1 und V betragen für die westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMaßnG (KABl. W. 1997 S. 181) i. V. m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PFBVO monatlich

1. das Grundgehalt

Stufe	Besoldungsgruppe
	A 12
	DM
3	4.606,26
4	4.842,53
5	5.078,78
6	5.315,04
7	5.551,32
8	5.708,82
9	5.866,33
10	6.023,83
11	6.181,35
12	6.338,85

2. der Dienstwohnungsbetrag 890,10 DM
Abschnitt V Nr. 2 gilt entsprechend.

Anlage 2zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbezüge –

(gültig ab 1. März 1999)

A. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungs-
dienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat**I. Grundbetrag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PFBVO a. F.)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.964,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.198,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 16 Abs. 2 und 3 PFBVO a. F.)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich:

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a. F. 522,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a. F. 116,00 DM

B. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungs-
dienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat**I. Grundbetrag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PFBVO n. F.)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1.893,36 DM**II. Familienzuschlag** (§ 16 Abs. 2 und 5 PFBVO n. F.)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

Nr. 62 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung.

Vom 5. Dezember 2000. (KABl. 2001 S. 14)

Aufgrund von Artikel 3 § 1 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März/13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102/KABl. W. 2000 S. 65) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109/KABl. W. 1992 S. 91),
2. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 17./25. September 1992 (KABl. R. 1992 S. 233/KABl. W. 1992 S. 229),
3. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53/KABl. W. 1995 S. 50),
4. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 5./12. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 340/KABl. W. 1996 S. 293),
5. Artikel 1 § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28./29. Mai 1998 (KABl. R. 1998 S. 183/KABl. W. 1996 S. 89),
6. Artikel 1 § 2 der Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 18./19. Februar 1999 (KABl. R. 1999 S. 69/KABl. W. 1999 S. 77),
7. Artikel 1 § 2 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März/13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102/KABl. W. 2000 S. 65).
8. Artikel 2 § 2 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 12./18. Mai 2000 (KABl. R. 2000 S. 151/KABl. W. 2000 S. 71).

Bielefeld/Düsseldorf, den 5. Dezember 2000

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Nr. 63 Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO).

Vom 5. Dezember 2000. (KABl. 2001 S. 14)

I. Allgemeines

§ 1

(1) Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes (KEZG) anzuwenden. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Die Besoldung (§ 1 Abs. 2 BBesG) und die Versorgung (§ 2 BeamtVG) der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt.

(3) Bei Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienststernen oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 1 ist die Tätigkeit bei

1. evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
4. ausländischen evangelischen Kirchen,
5. evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

(4) Dem kirchlichen Dienst (Absatz 3) steht gleich

1. die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
2. die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 2

(1) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht

etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitung kann für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

(2) Besteht neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, so ruht der Anspruch auf Besoldung und Versorgung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

II. Besoldung

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

(2) § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt außer für die in § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten nicht

1. für die Zeit einer hauptberuflichen (mindestens die Hälfte einer vergleichbaren Vollbeschäftigung umfassenden) Beschäftigung nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes,
2. für die Zeit der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(3) Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf das Aufsteigen in den Stufen ihrer Besoldungsgruppe ruht, solange sie im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben sind. Dies gilt entsprechend, solange ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt sind. Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Stufen nicht berücksichtigt, wenn

1. das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
2. das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung endet,
3. das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(4) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit im Geltungsbereich dieser Ordnung das einunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in Laufbahnen mit einem Eingangssamt mindestens der Besoldungsgruppe A 13 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr.

(5) § 27 Abs. 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und aufgrund von § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Regelungen finden keine Anwendung.

§ 4

(1) Bei der Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte die Stufe 1 des für sie maßgebenden Familienzuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihnen selbst ergibt.

(2) Stünde neben der Kirchenbeamtin dem Ehegatten oder neben dem Kirchenbeamten der Ehegattin, der oder die im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Familienzuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Ehegattenbestandteil des für sie oder ihn maßgeblichen Familienzuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten oder der Ehegattin niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Sind die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und der Ehegatte oder die Ehegattin mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abweichend von Satz 1 den Ehegattenbestandteil des für sie oder ihn maßgeblichen Familienzuschlages in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihr und ihrem Ehegatten oder ihm und seiner Ehegattin bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte oder die Ehegattin tatsächlich erhält, vermindert wird. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht.

(3) Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages (Kinderanteil) zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Kirchenbeamtin, wenn ihr, oder der Kirchenbeamte, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil der Teilbeschäftigung an einer Vollbeschäftigung um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiterinnen und Arbeiter des sonstigen öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht

1. für ledige, geschiedene oder getrennt lebende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben

oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,

2. wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nach Nummer 1 heiratet und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,
3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen haben, sofern sie oder ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(4) Für die Berechnung des Ehegattenbestandteils steht die Gewährung einer Dienstwohnung nach den Bestimmungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung oder des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Zahlung des halben Ehegattenbestandteils gleich. Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung nach § 9 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung zu entrichten ist.¹⁾

§ 5

Die Kirchenleitung kann eine Regelung darüber treffen, welche Leistungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte für die Benutzung und Unterhaltung ihrer Dienstwohnung zu erbringen haben.

III. Versorgung

§ 6

Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer eine ruhegehaltfähige Zulage nach § 6 Abs. 2 oder 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten, findet § 21 Abs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend Anwendung, soweit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles einem Ruhegehalt als Pfarrerin oder Pfarrer zugrunde zu legen wären, zurückbleiben.

§ 7

(1) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte einen hauptberuflichen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes wahr-

¹⁾ § 4 Abs. 4 findet infolge der Neuordnung des Pfarrdienstwohnungsrechts keine Anwendung. Seine Aufhebung zum Ablauf des 31. Dezember 1999 (für die Evangelische Kirche im Rheinland) bzw. des 31. März 2000 (für die Evangelische Kirche von Westfalen) ist vorgesehen.

genommen hat; die Zeit dieses Dienstes wird zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Wird für die Berufung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung berücksichtigt.

(3) Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden neben den im staatlichen Versorgungsrecht ausgenommenen Zeiten nicht berücksichtigt

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das zur Vermeidung, Erledigung oder infolge eines Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden beendet worden ist,
2. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Übertritts zu einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,
3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst) oder als Predigerin oder Prediger, das durch Ausscheiden beendet worden ist.

(4) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung der Kirchenbeamtin als frühere Pfarrerin oder des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand der Kirchenbeamtin als frühere Pfarrerin oder des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.

(5) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird § 6 Abs. 1 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes für Zeiten, die die Kirchenbeamtin als Pfarrerin oder als Pastorin im Hilfsdienst oder der Kirchenbeamte als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst verbracht hat, nicht angewendet.

(6) Bei der Anwendung des § 12 b des Beamtenversorgungsgesetzes werden die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt.

§ 8

(1) Für die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand finden die für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. § 49 des Kirchenbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Wartegeld 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Bei unmittelbar vor der Versetzung in den Wartestand teilbeschäftigten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Unterabsatz 1 Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an der vollen Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilbeschäftigung mindestens 75 % beträgt.

(3) Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin im Wartestand dienstliche Aufgaben übertragen sind, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % einer vollen Beschäftigung nicht übersteigt.

§ 9

Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt, bestimmt beim Tode einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten im aktiven Dienst der Dienstvorgesetzte, im Übrigen die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

§ 10

(1) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.

(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(3) Bei der Versetzung oder Überleitung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

§ 11

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten nur aufgrund von § 4 Abs. 5 oder § 72 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 des Kirchenbeamtenengesetzes oder von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Sonderdienstgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland entlassene Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit im kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Begründen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihnen das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das sie bis zum Zeitpunkt der Entlassung verdient hatten, bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(3) Den Witwern oder Witwen, den geschiedenen Ehemännern oder Ehefrauen, den früheren Ehemännern oder Ehefrauen und den Kindern von früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, denen im Zeitpunkt ihres Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe

bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger.

§ 12

(1) Sind Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte aufgrund von § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes entlassen, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder statt dessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Das gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die aus dem Dienst entfernt oder zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf eigenen Antrag aus dem Dienst entlassen werden, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit sie dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheinen. Das gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf eigenen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verlieren.

(3) Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 % und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 % des Ruhegehaltes betragen, das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Entlassung verdient hatte.

Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Den Witwern oder Witwen und den Kindern von früheren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten, denen im Zeitpunkt ihres Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, die nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand

getreten sind, erhalten vom Tage nach Beendigung der Wahrnehmung des Mandats an Wartegeld, soweit ihnen nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

§ 14

Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das jährliche Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.

Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.

§ 15

(1) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen der Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten entsprechend.

§ 16

(1) Wird Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten im Wartestand ein Dienst nach § 56 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe, nach der das Wartegeld festgesetzt ist, zustehen würde.

(2) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 56 des Kirchenbeamtenengesetzes wird das Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 56 des Kirchenbeamtenengesetzes gezahlten Bezüge maßgebend war.

§ 17

Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand

erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.

§ 18

§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(1) Minderung des Ruhegehaltes, wenn das Dienstverhältnis, aus dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestand:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. 1. 2002	0,0 %
nach dem 31. 12. 2001	0,6 %
nach dem 31. 12. 2002	1,2 %
nach dem 31. 12. 2003	1,8 %
nach dem 31. 12. 2004	2,4 %
nach dem 31. 12. 2005	3,0 %
nach dem 31. 12. 2006	3,6 %

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Schwerbehinderte, die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes beantragen, gilt Folgendes:

- § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn sie
 - vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
 - nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren und am 1. April 2000 schwerbehindert sind,
 - bis zum 31. Dezember 2001 eine Freistellung nach §§ 46 und 47 des Kirchenbeamtenengesetzes angetreten haben, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.
- Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren sind und die am 1. April 2000 nicht schwerbehindert sind, findet § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Januar 2002 Anwendung; die Anwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres
 - die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
 - die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht ausgeschlossen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.

(3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Die Minderung des Ruhegehalts darf

1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

(4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.

§ 19

(1) Erfüllen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so sind sie verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

§ 20

(1) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

(2) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des

Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 21

(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Unterhaltsbeitrag nach den §§ 11 bis 13 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

(2) § 4 Abs. 1, § 59 und § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(3) Auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und 10 sowie § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

§ 22

Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind.

Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

IV. Jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld

§ 23

(1) Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm oder ihr und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabs. 2.

Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen aufgrund

1. ihrer derzeitigen oder früheren Verwendung oder
 2. einer früheren Verwendung seines Ehegatten
- im sonstigen öffentlichen Dienst erhalten.

(2) Verlieren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen die Sonderzuwendung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(3) Soweit Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, einen

Anspruch auf die Sonderzuwendung oder das Urlaubsgeld ausschließlich aus dem im Absatz 2 genannten Grund nicht erwerben, wird ihnen eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(5) Für die Gewährung der Sonderzuwendung an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 15 entsprechend.

V. Besondere Bestimmungen

§ 24

(1) Die Anstellungskörperschaft gewährt Besoldung, Versorgung und sonstige dienstliche Bezüge, soweit nicht in Absatz 2 oder sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind. Die nach Satz 1 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder Versorgungsberechtigte oder Angehörige von ihnen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(4) Scheiden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, deren Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

(5) § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, wenn die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.

§ 25

(1) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kann-Bestimmungen ist die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig. Soweit sie andere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbe-

amte der Landeskirche betreffen, ist das Landeskirchenamt zuständig. Im Übrigen werden die nach dem staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

1. rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
2. Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
3. Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

§ 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2013 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.

(2) Die Anstellungskörperschaft führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Kirchenbeamtenstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.

§ 27

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzesvertretende Verordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

VI. In-Kraft-Treten

§ 28

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.¹⁾
- (2) ...²⁾

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 17. Juli/19. September 1963 (KABl. R. 1963 S. 219/KABl. W. 1963 S. 145). Das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung und den ihr vorangegangenen Bekanntmachungen aufgeführten Vorschriften.

²⁾ Von einem Abdruck der im Weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 10 Abs. 2 KBesO vom 17. Juli/19. September 1963 – KABl. R. 1963 S. 219/KABl. W. 1963 S. 145).

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 64 Kirchliches Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG).

Vom 30. November 2000. (ABl. Bd. 59 S. 159)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Die Werke, Anstalten und Einrichtungen selbstständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Bereich der Landeskirche wenden dieses Gesetz aufgrund der Beschlüsse ihrer zuständigen Gremien an.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Landeskirche können dieses Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

§ 3

Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) die Dienststellen und Einrichtungen, deren Rechtsträger Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, die Landeskirche oder ein Zusammenschluss aus diesen Körperschaften sind,
- b) die Werke, Anstalten und Einrichtungen selbstständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Bereich der Landeskirche (§ 1 Abs. 2).

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Gesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Teil einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Werks sowie einer Einrichtung der Diakonie als Dienststelle gilt, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, die das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ersetzen kann.

§ 4

Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) in den Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat,
- b) in den Kirchenbezirken der Kirchenbezirksausschuss,
- c) im Evang. Oberkirchenrat das Kollegium des Oberkirchenrats,
- d) in den übrigen Fällen die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Gesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung oder dem Wahlvorstand zu benennen.

(3) Bei Streitigkeiten darüber, ob benannte Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

II. Abschnitt

Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

§ 5

Mitarbeitervertretung und Vertrauenspersonen

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, sind in Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünfzehn beträgt, Mitarbeitervertretungen zu wählen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Anstellungsträgers gemäß § 1 Abs. 1 gelten in der Regel jeweils als in einer Dienststelle beschäftigt.

(2) Für Dienststellen mit weniger als fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden im Rahmen einer Wahlgemeinschaft mit anderen örtlich nahe gelegenen Dienststellen gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 5 a gebildet.

(3) Wird für kirchliche Dienststellen oder Einrichtungen der Diakonie mit fünf bis vierzehn wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, von denen mindestens drei wählbar sind, keine Wahlgemeinschaft mit anderen örtlich nahe gelegenen Dienststellen oder Einrichtungen gebildet, sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu wählen. Sie haben die Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung.

(4) Bei Streitigkeiten über die Bildung von Mitarbeitervertretungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 5 a

Gemeinsame Mitarbeitervertretungen

(1) Innerhalb eines Kirchenbezirks wird für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet. Für benachbarte Dienststellen innerhalb eines Kirchenbezirks (Distrikt) kann im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Antrag einer Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. Ebenso kann in Dienststellen mit mindestens fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 1 gebildet werden, wenn dies im Einvernehmen zwischen der Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Antrag von Dienststellenleitung oder Mitarbeitervertretung festgelegt wird.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Kirchliche Verbände und kirchliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 können, soweit nicht eine Mitarbeitervertretung nach § 5 gebildet wird, zusammen mit einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung oder mit der Mitarbeitervertretung einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchenbezirks eine Wahlgemeinschaft bilden. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die landeskirchlichen Dienststellen mit weniger als fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden für die Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen mit anderen Dienststellen der Landeskirche, eines Kirchenbezirks, eines kirchlichen Verbandes oder einer Kir-

chengemeinde zusammengefasst, denen sie aus sachlichen oder räumlichen Gründen am nächsten stehen.

(5) Für landeskirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bereich einer Kirchengemeinde, eines kirchlichen Verbandes, eines Kirchenbezirks oder an staatlichen Schulen eingesetzt sind, sowie für sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen landeskirchlicher Dienststellen wird dann eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet, wenn eine Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung mit anderen Dienststellen nach Absatz 4 aus sachlichen oder räumlichen Gründen nicht zweckmäßig ist.

(6) Die nach den vorstehenden Absätzen getroffenen Entscheidungen können bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Mitarbeitervertretungen nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats abgeändert werden. Die Zuordnungen nach den Absätzen 4 und 5 trifft der Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung.

(7) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Verwaltungsstellen der Landeskirche wird eine gemeinsame Mitarbeitervertretung am Sitz des Oberkirchenrats gebildet. Mit Zustimmung des Oberkirchenrats können weitere gemeinsame Mitarbeitervertretungen für bestimmte Berufsgruppen landeskirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gebildet werden.

(8) Bei Streitigkeiten über die Bildung von gemeinsamen Mitarbeitervertretungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 6

Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 2 eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49 bis 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 7

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

§ 7 a

Mitarbeitervertretung bei Übergang von Dienststellen oder Dienststellenteilen

Gehen Dienststellen oder erhebliche Teile von ihnen auf einen anderen Rechtsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes über, so bleibt für die davon betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die bisherige Mitarbeitervertretung zuständig, bis eine andere Mitarbeitervertretung zuständig wird. § 15 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

15 – 50	Wahlberechtigten aus	drei Mitgliedern,
51 – 150	Wahlberechtigten aus	fünf Mitgliedern,
151 – 300	Wahlberechtigten aus	sieben Mitgliedern,
301 – 600	Wahlberechtigten aus	neun Mitgliedern,
601 – 1000	Wahlberechtigten aus	elf Mitgliedern,
1001 – 1500	Wahlberechtigten aus	dreizehn Mitgliedern,
1501 – 2000	Wahlberechtigten aus	fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Unbeschadet der Wählbarkeit nebenberuflicher und nichtevangelischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 10) darf deren Anteil an der Zahl der Mitglieder einer Mitarbeitervertretung ein Drittel nicht übersteigen. Diese Einschränkung gilt für nebenberuflich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht, wenn im Bereich einer Mitarbeitervertretung die Zahl der wahlberechtigten nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen drei Viertel der Gesamtzahl der Wahlberechtigten übersteigt. Nebenberuflich im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt werden. Dienststellen nach § 1 Abs. 2 können durch Dienstvereinbarung hinsichtlich nichtevangelischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Anwendung von Satz 1 ausschließen.

(3) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(4) Bei der Bildung von gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 a) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

III. Abschnitt

Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 9

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Abs. 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag

- der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören oder sich seit einem Jahr im Dienst der Kirche oder der Diakonie befinden und
- Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten beurlaubt sind,
- zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das Leitungsorgan gewählt worden sind.

§ 11

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten und bei Nachwahlen soll ein vereinfachtes Wahlverfahren vorgesehen werden. Satz 3 gilt entsprechend für Mitarbeitervertretungen gemäß § 5 a.

(2) In neuen Dienststellen oder Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

(3) Die Wahl leitet ein Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Mitarbeitervertretung benannt. Besteht keine Mitarbeitervertretung, wird ein Wahlvorstand von der Mitarbeiterversammlung gewählt. Im Einzelnen ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch eine Wahlordnung zu regeln, die vom Oberkirchenrat unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission erlassen wird.

§ 12

Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche

(1) Der Mitarbeitervertretung sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen. In Mitarbeitervertretungen, die für mehrere Dienststellen gebildet sind, sollen die Mitglieder aus verschiedenen Dienststellen stammen.

(2) Durch Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung kann in Dienststellen oder Einrichtungen mit mehr als 200 Wahlberechtigten bestimmt werden, dass die Wahl nach Berufsgruppen oder nach Arbeitsbereichen getrennt erfolgt (Gruppenwahl). Hierbei ist die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auf die einzelnen Berufsgruppen oder Arbeitsbereiche entsprechend ihrem Verhältnis zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten aufzuteilen.

§ 13

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig, es sei denn, es ist aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Abs. 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch Entscheidung der Schlichtungsstelle abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird. Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen innerhalb eines Kirchenbezirks werden die Kosten der Wahl vom Kirchenbezirk, in den Fällen des § 5 a Abs. 3, 4 und 6 von der Landeskirche getragen.

(5) Notwendiges Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an dafür bestimmten Mitarbeiterversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

§ 14

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von

mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 16 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt

Amtszeit

§ 15

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Gesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen, es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt.

(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16

Nachwahl und Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich durch Nachwahl der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu ergänzen, wenn die Gesamtzahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die in § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Zahl gesunken ist. Bis zum Abschluss der Nachwahl nehmen die verbleibenden Mitglieder oder das verbleibende Mitglied die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn sie

- a) mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat oder
- b) nach § 17 aufgelöst worden ist.

§ 17

Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann die Schlichtungsstelle den Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten beschließen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

§ 18

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft,
Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluss der Schlichtungsstelle nach § 17.

Dies gilt im Falle des Buchst. d) nicht, wenn das Mitglied einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 5 a angehört und zu einer Dienststelle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der gemeinsamen Mitarbeitervertretung wechselt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

V. Abschnitt

Rechtsstellung der Mitglieder
der Mitarbeitervertretung

§ 19

Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot,
Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so

ist hierfür Freizeitausgleich zu gewähren. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit zu vergüten; dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt drei Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Der Anspruch nach Satz 1 erhöht sich für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die erstmals einer Mitarbeitervertretung angehören, auf vier Wochen. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

(4) Bei Streitigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 20

Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden. Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen innerhalb eines Kirchenbezirks ist die Dienstvereinbarung zwischen der gemeinsamen Mitarbeitervertretung und dem Kirchenbezirksausschuss abzuschließen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sollen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

101 – 150	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit insgesamt 20 %
151 – 200	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit insgesamt 30 %
201 – 300	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit insgesamt 50 %
301 – 400	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit insgesamt 75 %

der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt werden.

(3) In Dienststellen mit in der Regel mehr als 400 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung, in Dienststellen mit mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung, jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Der vorgenannte Freistellungsanspruch kann auch auf mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung aufgeteilt werden.

(4) Anrechenbar sind alle nach § 9 wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach den Absätzen 2 und 3 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung (§ 54).

(6) Anstelle von zwei nach Absatz 3 Freizustellenden ist in Dienststellen ab 401 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(7) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

(8) Bei Streitigkeiten über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 21

Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle nach § 17 beendet wurde. § 38 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der

Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(3) Bei Streitigkeiten über die Schweigepflicht kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

VI. Abschnitt

Geschäftsführung

§ 23

Vorsitz, Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen. Besteht die Mitarbeitervertretung aus einer Vertretung von mehreren Gruppen (§ 12), so sollen der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung nicht der gleichen Gruppe angehören.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(3) Zu Beginn der Amtszeit soll die Mitarbeitervertretung aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 35 Abs. 3 Buchst. e bestellen. Erachtet das Mitglied einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung der Maßnahmen und Ziele zur Gleichstellung bzw. zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle, so ist auf seinen Antrag der Beschluss auf die Dauer einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

§ 24

Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendli-

che Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25

Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder oder Beauftragte der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26

Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse, außer im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2, mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 2 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung und Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

- a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern),
- b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Abs. 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28

Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

(4) Bei Streitigkeiten über die Einrichtung oder Durchführung von Sprechstunden oder das Aufsuchen am Arbeitsplatz kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 29

Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen. Der Mitarbeitervertretung werden in der Dienststelle geeignete Flächen für Bekanntmachungen zur Verfügung gestellt. Entsprechendes gilt für einen Anteil in einem etwaigen Mitteilungsblatt der Dienststellenleitung für die Mitarbeiterschaft.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen innerhalb eines Kirchenbezirks trägt der Kirchenbezirk die Kosten, in den Fällen des § 5 a Abs. 3, 4 und 6 die Landeskirche.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen erfolgt nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen. Erstattet werden die Reisekosten für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst nach den landeskirchlichen Bestimmungen, für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst nach den im Bereich ihrer Dienststelle geltenden Bestimmungen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

(6) Bei Streitigkeiten über den Sachbedarf, die Beziehung sachkundiger Personen, die Kosten der Geschäftsführung und die Genehmigung von Dienstreisen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

VII. Abschnitt

Mitarbeiterversammlung

§ 31

Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal im Jahr eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die Mitarbeiterversammlung findet in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet.

(5) Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch eine Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32

Aufgaben

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 3 und § 16 Abs. 2 den Wahlvorstand.

VIII. Abschnitt

Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 a besteht, findet einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34

Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen.

(3) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Bei Streitigkeiten über die Informationsrechte der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 35

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung selbst oder gemeinsam mit dem oder der Betroffenen vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
- b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
- e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
- f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchst. c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

§ 36

Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

(5) Sind während der Geltung einer Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet worden, hat das Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung nicht zur Folge, dass die Ansprüche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entfallen (Nachwirkung). Dies gilt nicht, wenn in der außer Kraft getretenen Dienstvereinbarung festgelegt worden war, welche Ansprüche ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin beim Leistungsvollzug des Arbeitsverhältnisses erhält.

(6) Bei Streitigkeiten über die Auslegung von Dienstvereinbarungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Bei Streitigkeiten über den Abschluss von Dienstvereinbarungen kann die Schlichtungsstelle auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

§ 36 a

Dienstvereinbarung zur Festlegung der Vertragsgrundlagen

In Dienststellen nach § 1 Abs. 2 ist, soweit noch nicht erfolgt, durch Dienstvereinbarung festzulegen, welche nach den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission zulässige Vertragsgrundlage für die Einzelarbeitsverhältnisse mit der Dienststelle gilt. Diese Festlegung gilt weiter, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung nach Satz 1 ersetzt wird.

§ 37

Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38

Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch die Schlichtungsstelle ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Schlichtungsstelle anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39

Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 40

Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung, zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,

k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,

- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind,
- o) Fragen der Vergütungsgestaltung innerhalb der Dienststelle oder Einrichtung, soweit und solange die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission dies zulassen.

§ 41

Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchst. b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Fall des § 42 Buchst. b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt oder
- b) bei der Auswahl des zu kündigenden Mitarbeiters oder der zu kündigenden Mitarbeiterin soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind oder
- c) der zu kündigende Mitarbeiter oder die zu kündigende Mitarbeiterin an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle mit seinem Einverständnis weiterbeschäftigt werden kann oder
- d) eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin unter geänderten Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin das Einverständnis hierzu erklärt hat.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung
in Personalangelegenheiten der privatrechtlich
angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchst. d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen).

§ 43

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung
in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter
und Mitarbeiterinnen
in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) Anstellung,
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen),
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,

- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchst. d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt.

§ 44

Ausnahmen von der Beteiligung
in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen.

§ 45

Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchst. b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme die Schlichtungsstelle anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46

Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47

Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung die Schlichtungsstelle anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

§ 48

Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Gesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

IX. Abschnitt

Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49

Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen

und Auszubildenden zur Beratung hinzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

Gewählt werden

eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 bis 15 Wahlberechtigten;

drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen die Schlichtungsstelle anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Abs. 2 bis 4 und §§ 16 bis 22 entsprechend.

§ 50

Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der stellvertretenden Person gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

§ 51

Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertrauensperson hat die Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Dienststelle zu fördern, ihre Interessen in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Sie hat vor allem

- a) darüber zu wachen, dass die zugunsten der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle geltenden Rechtsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen eingehalten werden,

- b) Maßnahmen, die den schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,
- c) Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf Erledigung hinzuwirken, wobei sie die schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten hat.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 300 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52

Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 53

Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

In Dienststellen, in denen nach § 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes ein Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu wählen ist, hat dieser das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, soweit sie Angelegenheiten der Zivildienstleistenden betreffen.

X. Abschnitt

Landeskirchliche Mitarbeitervertretung (Gesamtausschuss)

§ 54

Zusammensetzung der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen wird für den Bereich der Landeskirche ein Gesamtausschuss gebildet, der die Bezeichnung »Landeskirchliche Mitarbeitervertretung (LaKiMAV)« führt. Ihm gehören zwölf Mitglieder und je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus verschiedenen Arbeitsfeldern an.

(2) Aus folgenden Gruppen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird je ein Mitglied in die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung gewählt:

Arbeitsfeld	Berufsbezeichnung
a) Gemeindediakonie/ Gemeindearbeit (mit Altenarbeit)	Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen
b) Jugendarbeit in Ge- meinde/Bezirk/Land	Jugend-, Bezirksjugendrefe- renten und -referentinnen, Jugendsekretäre und -sekre- tärinnen, sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit
c) Unterricht	Religionspädagogen und -pädagoginnen und sonstige kirchliche Lehrkräfte
d) (vorschulische) Er- ziehung	Erzieher und Erzieherinnen, Sozialpädagogen und -päda- goginnen, Hortnerinnen, Kinderpfleger und Kinder- pflegerinnen, Heimerzieher und Heimerzieherinnen
e) Kirchenmusik	Kirchenmusiker, Kirchenmusikerinnen
f) Mesnerdienst	Mesner und Mesnerinnen, Hausmeister und Haus- meisterinnen in Verbindung mit Mesnertätigkeit
g) Haus- und Wirtschafts- dienst, handwerklich- technischer Dienst	Hausmeister und Hausmeisterinnen, Kraftfahrer und Kraftfahre- rinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in handwerklicher, gärtneri- scher oder landwirtschaft- licher Tätigkeit
h) Beratungs- und sozial- diakonische Dienste	Sozialarbeiter und -arbeits- rinnen, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, Sozialdia- kone und -diakoninnen, Sozialsekretäre und -sekretä- rinnen, Psychologen und Psychologinnen, Therapeuten und Therapeutinnen

- | | |
|---|---|
| i) Kranken- und Altenpflege | Krankenschwestern und -pfleger, Hauspflegerinnen und -pfleger, Altenpflegerinnen und -pfleger, Nachbarschaftshelferinnen und -helfer, Dorfhelferinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst |
| k) Tagungs- und Bildungsarbeit | Tagungs-, Seminar-, Kursleitung in Tagungsstätten und der Akademie, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Erwachsenenbildung |
| l) Verwaltungsdienst (öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse) | Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst |
| m) Verwaltungsdienst (privatrechtlich Angestellte) | Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verwaltungs-, Bücherei-, Archiv- und Schreibdienst, Sekretariat |

(3) Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung kann mit zwei Drittel der Stimmen ihrer Mitglieder bis zu drei weitere Mitglieder zuwählen. Diese müssen Mitarbeitervertreter sein.

§ 54 a

Bildung der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung

(1) Nach dem Abschluss der allgemeinen Wahl der Mitarbeitervertretung treten in jedem Kirchenbezirk die in den kirchlichen Dienststellen oder in gemeinsamen Mitarbeitervertretungen eines Kirchenbezirks gewählten Personen zu einer Wahlversammlung zusammen. In dieser Wahlversammlung wird für jede der in § 54 Abs. 2 aufgeführten Gruppen kirchlicher Berufe je von den Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen dieser Gruppe eine Vertretung (Wahlperson) gewählt, sofern wahlberechtigte Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterinnen einer Gruppe vorhanden sind. Ist von einer Berufsgruppe nur eine Person vorhanden, so gilt diese als gewählt. Die Wahlversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden der für den Kirchenbezirk gebildeten Mitarbeitervertretung des Dekanatsortes einberufen und geleitet.

(2) Jede landeskirchliche Dienststelle wählt, ebenfalls für jede der in § 54 Abs. 2 aufgeführten Gruppen kirchlicher Berufe, je von den Mitarbeitervertretern oder Mitarbeitervertreterinnen dieser Gruppe eine Vertretung (Wahlperson), sofern wahlberechtigte Personen einer Gruppe vorhanden sind. Im Übrigen gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 gewählten Wahlpersonen melden ihre Wahlergebnisse an die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung. Die bisherige Landeskirchliche Mitarbeitervertretung lädt die Wahlpersonen zu einer Wahlversammlung ein. Die Wahlpersonen wählen aus ihrer Mitte jeweils den Vertreter oder die Vertreterin ihrer Gruppe und die dazugehörige Stellvertretung in die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung.

(4) Die Wahlversammlungen werden von dem oder der bisherigen Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung oder einer von diesen beauftragten Person geleitet. Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung teilt das Ergebnis der Wahl dem Oberkirchenrat mit.

(5) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden. § 18 Abs. 1 Buchst. d gilt nicht bei einem Wechsel der Dienststelle innerhalb der Landeskirche.

§ 55

Aufgaben der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung

(1) Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Förderung und Information der Mitarbeitervertretungen in ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten
- b) Organisation von Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitervertretungen
- c) Organisation von Vollversammlungen der Mitarbeitervertretungen
- d) Wahl der Vertretungen der Beschäftigten im kirchlichen Dienst und ihrer Stellvertretungen in die Arbeitsrechtliche Kommission
- e) Erarbeitung von Vorlagen für die Arbeitsrechtliche Kommission
- f) Vertretung der Interessen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterschaft der Landeskirche, insbesondere durch Stellungnahmen zu landeskirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, die die Arbeitsbedingungen privatrechtlich angestellter kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betreffen
- g) Vertretung der Interessen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterschaft der Landeskirche im Zusammenschluss der Gesamtausschüsse im Bereich der EKD
- h) rechtliche Beratung einzelner kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder landeskirchliche Dienststellen keine Mitarbeitervertretung besteht.

(2) Für den Bereich des Diakonischen Werks werden die Aufgaben nach Absatz 1 von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg (AGMAV) wahrgenommen.

§ 55 a

Geschäftsführung, Freistellung

(1) Für die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung ist am Sitz des Oberkirchenrats eine Geschäftsstelle eingerichtet, die dem oder der Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung untersteht.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Geschäftsführung der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung die §§ 23 bis 32 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die durch ihre Tätigkeit entstehenden notwendigen Kosten von der Landeskirche getragen werden. Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung kann für ihre Mitglieder Freistellung von ihrer beruflichen Tätigkeit in Höhe von insgesamt 200 vom Hundert einer vollbeschäftigten Person beanspruchen. Über die Verteilung auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung nach Beratung mit den beteiligten Dienststellenleitungen.

(3) Eine für die gesamte Landeskirche gewählte Vertrauensperson der Schwerbehinderten kann an den Sitzungen der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung mit beratender Stimme teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die in besonderem Maße die Schwerbehinderten betreffen. § 51 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

XI. Abschnitt

Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)

§ 56

Rechtsschutz

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Schlichtungsstelle in erster Instanz und in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.

§ 57

Bildung der Schlichtungsstelle

(1) Für den Bereich der Evang. Kirche in Württemberg und ihres Diakonischen Werks wird eine Schlichtungsstelle gebildet.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kann bestimmt werden, dass die Schlichtungsstelle für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

§ 58

Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und je zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen für Angelegenheiten einer kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und für Angelegenheiten aus den Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Beisitzer oder Beisitzerinnen werden für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung, für die Beisitzer und Beisitzerinnen je eine erste und zweite Stellvertretung bestellt.

(2) Der oder die Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evang. Landeskirche in Württemberg stehen. Sie werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder gewählt und vom Landesbischof oder der Landesbischofin ernannt. Wird die Schlichtungsstelle angerufen, ohne dass Vorsitzender oder Vorsitzende oder Stellvertretung ernannt sind, so werden sie vom Landeskirchenausschuss bestimmt, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehende Angelegenheit (§ 16 Abs. 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz).

(3) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche wählen die Vertretungen der kirchlichen Dienststellenleitungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung je einen Beisitzer oder eine Beisitzerin und die Stellvertretungen. Beisitzer oder Beisitzerin und die Vertretungen müssen der Dienststellenleitung in einer kirchlichen Körperschaft angehören, der weitere Beisitzer oder die weitere Beisitzerin und die Vertretungen müssen zur Mitarbeitervertretung wählbar sein. Für den Bereich des Diakonischen Werks wählen die Trägerversammlung und die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk je einen Beisitzer oder eine Beisitzerin und die Stellvertretungen. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Vertretungen der Beisitzer oder Beisitzerinnen dürfen nicht derselben Dienststelle angehören, wie die Beisitzer oder Beisitzerinnen. Die Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(5) Die Kosten der Schlichtungsstelle trägt die Landeskirche. Die Mitglieder erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Mitglieder der Landessynode geltenden Bestimmungen. Der Oberkirchenrat kann für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und deren Stellvertretung eine besondere Aufwandsentschädigung festsetzen.

§ 59

Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt fünf Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) § 19 Abs. 1 bis 3, § 21 und § 22 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 60

Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen nach § 36 oder § 36 a angerufen wird, kann die Schlichtungsstelle nur einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

(3) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellt die Schlichtungsstelle nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(4) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), hat die Schlichtungsstelle lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt. In den Fällen des § 42 entscheidet die Schlichtungsstelle abschließend.

(5) In den Fällen der Mitbestimmung (§§ 39 und 40) entscheidet die Schlichtungsstelle über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften sowie im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(6) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Abs. 2) stellt die Schlichtungsstelle fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Schlichtungsstelle über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(7) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist verbindlich. Weigert sich die Dienststellenleitung, einer unanfechtbar gewordenen Entscheidung der Schlichtungsstelle nachzukommen, ist das nach Verfassung, Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan auf Antrag verpflichtet, die Entscheidung im Wege der Ersatzvornahme umzusetzen.

§ 61

Durchführung der Schlichtung

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Schlichtungsstelle festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Abs. 1. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unterrichten sich gegenseitig, wenn die Schlichtungsstelle angerufen wird.

(2) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Schlichtungsstelle einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört. Die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ist zuvor bei der Dienststellenleitung zu beantragen. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle.

(5) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Schlichtungsstelle entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten, mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder anwesend sein müssen. Die Schlichtungsstelle tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Schlichtungsstelle besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Schlichtungsstelle soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn die Schlichtungsstelle für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die

Dienststelle. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle abschließend.

(10) Kann in Eilfällen die Schlichtungsstelle nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Anordnungen.

§ 62

Verfahrensordnung

Im Übrigen sind für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 63

Rechtsmittel

(1) Das Rechtsmittel der Beschwerde ist gegeben gegen Beschlüsse der Schlichtungsstelle

- a) darüber, ob eine Maßnahme im Einzelfall der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegt,
- b) darüber, welche Rechte und Pflichten den Beteiligten im Einzelfall aus der Mitberatung oder Mitbestimmung erwachsen,
- c) über Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung,
- d) in Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 43),
- e) über Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- f) aufgrund einer Anfechtung der Wahl,
- g) über Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen,
- h) bei grundsätzlicher Bedeutung von Rechtsfragen.

(2) Zuständig ist das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Schlichtungsstelle schriftlich einzulegen.

XII. Abschnitt

In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

§ 64

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten das Kirchliche Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung vom 30. Juni 1983 (ABl. 50 S. 643) und die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des MVG vom 6. September 1983 (ABl. 50 S. 643) außer Kraft.

§ 65

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen nach diesem Gesetz finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2004 statt.

(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zum Abschluss der Neuwahlen, längstens bis zum 31. Oktober 2004, im Amt.

(3) Für Verfahren, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen haben, gilt das bisherige Recht weiter.

(4) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, Verweisungen in anderen Gesetzen oder in Verordnungen in eigener Zustän-

digkeit zu berichtigen, soweit diese durch die Neufassung dieses Gesetzes unrichtig geworden sind, Unstimmigkeiten zu beseitigen und Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz durch Verordnung zu erlassen.

Stuttgart, 30. November 2000

Eberhardt R e n z

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Personalnachrichten

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Gem. § 7 Abs. 4 des Pfarrergesetzes der VELKD – PfG – geben wir hiermit zur Kenntnis, dass Pastor Wolfgang Nest-

vogel auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Januar 2001 aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen wird. Mit der Entlassung verliert er Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Hannover, 25. Januar 2001

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 41* 35. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 77
- Nr. 42* 36. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 77

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 43 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinalgesetzes. Vom 17. November 2000. (ABl. Bd. VII, S. 126) . . . 80
- Nr. 44 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 17. November 2000. (ABl. Bd. VII, S. 128) 82
- Nr. 45 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 17. November 2000. (ABl. Bd. VII, S. 130) 84

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 46 Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung –/– KiWO –. Vom 25. Oktober 2000. (GVBl. S. 205) 85

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 47 Beschluss der Landessynode zum neuen Taufbuch. Vom 18. November 2000. (GVBl. 2001 S. 5) 92
- Nr. 48 Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuchs in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 18. November 2000. (GVBl. 2001 S. 6) 92
- Nr. 49 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Alters-zeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 15. Dezember 2000. (GVBl. 2001 S. 6) 92

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 50 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 16. November 2000. (LKABl. 2001 S. 3) 94
- Nr. 51 Kirchengesetz zur zeitlichen Begrenzung kirchenleitender Ämter. Vom 16. November 2000. (LKABl. 2001 S. 2) 94

- Nr. 52 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Kirchenmusikgesetz) vom 28. März 1998 (ABl. 1998 S. 82) und der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. S. 65) i. d. Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. Januar 1999 (ABl. S. 46), sowie der Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (ABl. S. 27) i. d. Fassung vom 21. März 1981 (ABl. S. 11), zuletzt geändert am 27. Mai 1999 (ABl. S. 110). Vom 17. November 2000. (LKABl. 2001 S. 3) 95

- Nr. 53 Kirchengesetz über das Diakonat (Diakonatsgesetz). Vom 18. November 2000. (LKABl. 2001 S. 5) 97

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 54 Festlegung der Anzahl der Pfarramtskandidatinnen/Pfarramtskandidaten, die nach einem Auswahlverfahren im Jahr 2001 in ein Dienstverhältnis auf Probe als Pfarrvikar/in der EKHN berufen werden können. Vom 19. Dezember 2000. (ABl. 2001 S. 60) 98

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 55 Beschluss zum Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Jahr 2000. Vom 19. November 2000. (KABl. S. 70) 99

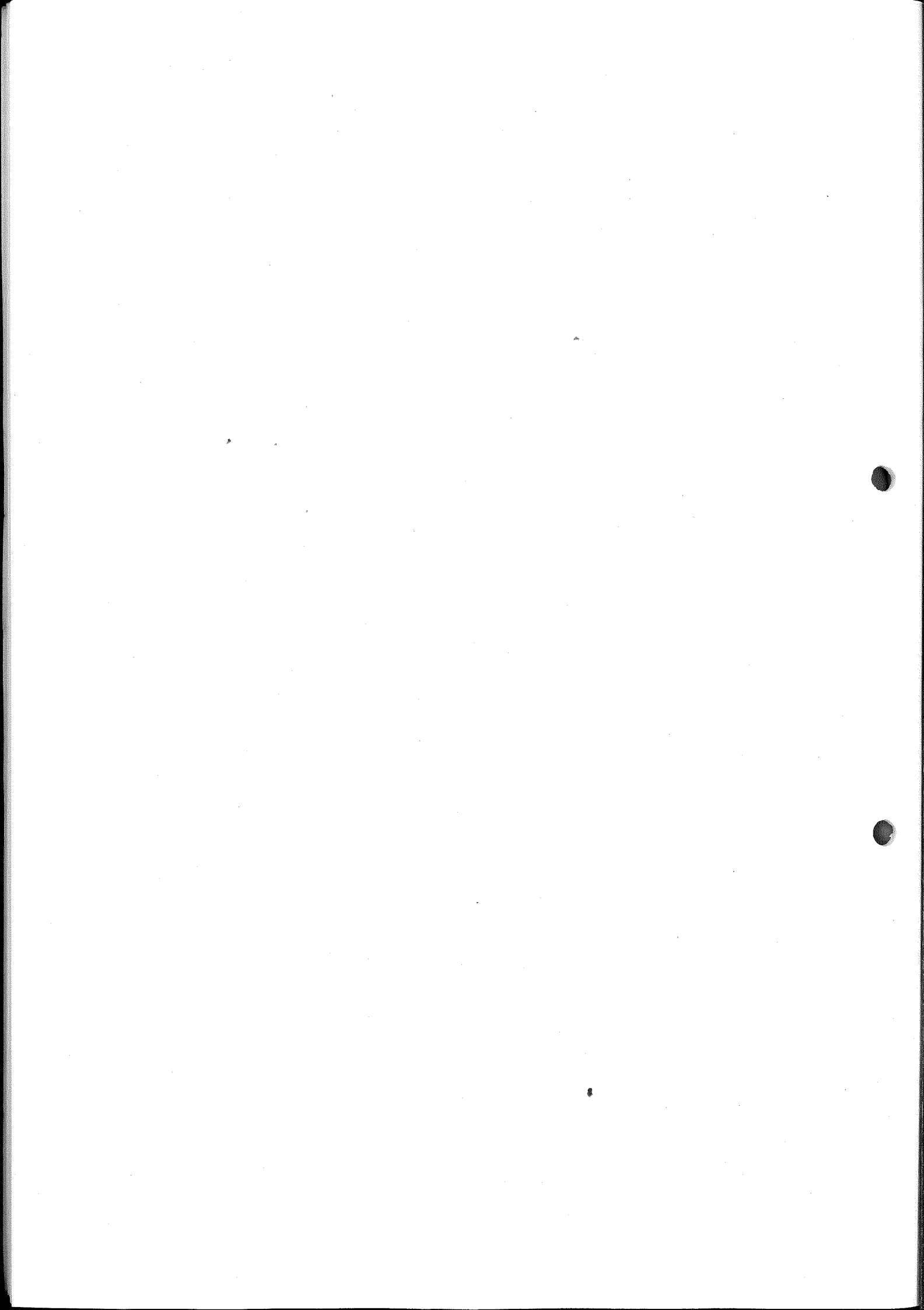
- Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz). Vom 19. November 2000. (KABl. S. 70) 99

- Nr. 57 Kirchengesetz über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Jahr 2001 (Kirchensteuerbeschluss). Vom 19. November 2000. (KABl. S. 71) 100

- Nr. 58 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990. Vom 19. November 2000. (KABl. S. 72) . . 101

- Nr. 59 Kirchengesetz über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 19. November 2000. (KABl. S. 90) . . . 102

Evangelische Kirche im Rheinland		Evangelische Landeskirche in Württemberg	
Nr. 60	Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung. Vom 5. Dezember 2000. (KABl. 2001 S. 1) 103	Nr. 64	Kirchliches Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG). Vom 30. November 2000. (ABl. Bd. 59 S. 159) 123
Nr. 61	Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO). Vom 5. Dezember 2000. (KABl. 2001 S. 2) 103		
Nr. 62	Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung. Vom 5. Dezember 2000. (KABl. 2001 S. 14) 116	D. Mitteilungen aus der Ökumene	
Nr. 63	Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO). Vom 5. Dezember 2000. (KABl. 2001 S. 14) 116	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
		F. Mitteilungen	
		Personalnachrichten	139



Eine Kooperation mit Durchblick

HKD

EKD
Wirtschaftsdienste
GmbH

Kostensenkung durch Rahmenverträge

hier:

TANKKARTENSYSTEME MIT ARAL UND EUROSHELL

In folgenden Geschäftsfeldern wurden interessante
Konditionen für Sie ausgehandelt:

Eine reibungslose Abwicklung an der Tankstelle und eine zügige Abrechnung im Betrieb ersparen Ihnen eine Menge Zeit und Zettelwirtschaft und machen das Tanken einfach bequemer. Bezahlen Sie bargeldlos alle Kraft- und Autoschmierstoffe, Waren und Dienstleistungen rund ums Auto. Mit der Flottenkarte können Sie in Deutschland an 4.500 euroShell-, DEA- und ESSO-Stationen sowie 3.700 Aral-, BP-, OMV- und Westfalen-Stationen zahlen.

10 Gute Gründe, die für den Einsatz der Flottenkarten von Aral und euroShell sprechen:

1. Nachlaß auf Dieselkraftstoff
2. Kostengünstige Schmierstoffe
3. Liquiditätsvorteil durch Gewährung eines Zahlungsziels
4. Variable Kartengebühr, d. h. Berechnung nur bei Umsatz
5. Kostentransparenz im Fuhrpark durch Durchschnittsverbrauchsermittlung je Fahrzeug
6. Zentrale Abrechnung
7. Administrative Erleichterung unter anderem durch Wegfall der Belegflut
8. Schutz vor externem Mißbrauch durch persönliche PIN-Nummer
9. Individuelle Beratung vor Ort durch bundesweit vertretene Außendienstmitarbeiter
10. Unterschiedliche Warenberechtigungsstufen für den individuellen Bedarf



PKW-Abrufscheine

z. B. BMW, Ford, Opel, Peugeot, Renault ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral, euroShell



Rund um das Haus

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Preussen Elektra/Stadtwerke Hannover, Shell Direct



Mobilfunk

T-D1, D2 Vodafone, E-Plus, VIAG Interkom



Festnetz

Deutsche Telekom AG, Mannesmann Arcor/o.tel.o



Netzwerksoftware

Novell (Netzwerk...) Kigst (Microsoft, Adobe...)



Reisedienste

Hapag Lloyd



Kopierer/Drucker/Faxe

DANKA, NRG/nashuatec



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin/Köhl



Reinigungsartikel

igefa



Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge Versicherer im Raum der Kirche



Angebote auch für Mitarbeiter

Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 570 215, 22771 Hamburg
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88
Internet www.hkd.de, E-Mail Info@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen
Darlehensgenossenschaft eG, Kiel

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0